

Merkblatt zu den Geschäftsleitern gemäß KWG, ZAG und KAGB

Bonn/ Frankfurt a. M., den [...]

Dieses Merkblatt richtet sich an alle der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) nach dem **Gesetz über das Kreditwesen** (KWG) unterstehenden Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute und an alle der Aufsicht der Bundesanstalt nach dem **Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten** (ZAG) unterstehenden Zahlungs- und E-Geld-Institute. Darüber hinaus enthält es auch Informationen zu den Anzeigen der Institute, bei denen die EZB zuständige Aufsichtsbehörde ist. Das Merkblatt richtet sich ferner an die Unternehmen, die der Aufsicht der Bundesanstalt nach dem **Kapitalanlagegesetzbuch** (KAGB) unterliegen.

Das **KWG**, das **ZAG** und das **KAGB** stellen umfangreiche Anforderungen an die Qualifikation eines Geschäftsleiters¹. Die hohe Bedeutung dieser Anforderungen zeigt sich daran, dass die Bundesanstalt die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften und des E-Geld-Geschäfts, zum Erbringen von Finanzdienstleistungen und Zahlungsdiensten sowie die Erlaubnisse nach dem KAGB nur dann erteilt, wenn die Geschäftsleiter die fachlichen und persönlichen Anforderungen des jeweiligen Gesetzes erfüllen und die Erlaubnis auch wieder entziehen kann, wenn diese Anforderungen nicht mehr erfüllt sind. Die Vorschriften des **KWG** und des **ZAG** sind im Wesentlichen deckungsgleich, wenn auch nicht immer identisch. Im Geltungsbereich des **KAGB** sind die entsprechenden Vorschriften des **KWG** anzuwenden.

Einheitliche Anforderungen an Geschäftsleiter sind Teil des Prozesses der europäischen Harmonisierung von aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Mit dem „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen“ (CRD IV-Umsetzungsgesetz) vom 28. August 2013, BGBl. I S. 3395, und dem „Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes“ vom 15. Juli 2014, BGBl. I S. 934, wurden die europäischen Regelungen im **KWG** verankert. Im Bereich der Zahlungsdienste erfolgte die nationale Implementierung der europäischen Regelungen im **ZAG** (Artikel 1 des „Gesetz zu Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie“ vom 17. Juli 2017, BGBl. I S. 2446).

Das Merkblatt in seiner dritten Auflage berücksichtigt darüber hinaus die neu gefassten gemeinsamen Leitlinien der Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA) und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) „Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen“ (EBA/GL/2017/12) sowie die Leitlinien der EBA „Leitlinien zur internen Governance“ (EBA/GL/2017/11), soweit die Bundesanstalt diese in ihre Verwaltungspraxis übernimmt.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird im gesamten Merkblatt die grammatisch maskuline Form verallgemeinernd verwendet.

Es erläutert die fachlichen und persönlichen Anforderungen an Personen, die als Geschäftsleiter nach den jeweiligen Aufsichtsgesetzen bestellt werden. Es gibt einen Überblick über die damit verbundenen Anzeigepflichten, einschließlich der einzureichenden Unterlagen. Es widmet sich ausführlich den Anforderungen an die Geschäftsleiter im Geltungsbereich des **KWG** sowie im Geltungsbereich des **KAGB**. Für alle Aufsichtsbereiche werden die in den bisherigen Merkblättern veröffentlichten Themen anhand der Praxiserfahrungen der Aufsicht weiterentwickelt.

Hinweis:

Das Merkblatt stellt im Vorgriff auf eine beabsichtigte Änderung der AnzV bereits auf die Formularinhalte in der Entwurfsfassung ab, wie sie sich aus der Konsultation 06/2020 ergeben. Bezüglich der beabsichtigten Änderungen sind die Ausführungen des Merkblattes als noch nicht final zu betrachten.

Bitte beachten Sie zur Einreichung von Anzeigen auch die bereits erfolgte Konsultation des Entwurfs eines Rundschreibens über die Einreichung von Anzeigen über die Absicht der Bestellung von Geschäftsleitern und die Bestellung von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen über das gemeinsame Portal mit der Europäischen Zentralbank (Konsultation 19/2019 vom 20. Dezember 2019, geändert am 6. Februar 2020, Geschäftszeichen BA 51-FR 2423-2019/0001).

Die Inhalte aus den Rückläufen der öffentlichen Konsultation des Referentenentwurfes zum Risikoreduzierungsgesetz (RiG) als Bestandteil des EU-Bankenpaketes werden ebenfalls entsprechend inhaltlich berücksichtigt.

Hinweis zum Datenschutz:

Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung der Bundesanstalt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten im Rahmen von Bestellungsabsichtsanzeigen sind auf der Internet-Seite der Bundesanstalt www.bafin.de in der Rubrik **[Die BaFin/Datenschutz/Informationen zur Datenverarbeitung](#)** zu finden.

Konkrete Informationen zur Datenverarbeitung bei der Anzeige der vorgesehenen Bestellung von Geschäftsleitern finden Sie hier:
<https://www.bafin.de/dok/11327646>

Inhaltsübersicht

1	Inhaltsübersicht	3
	Begriffsbestimmungen	5
I.	Anzeigepflicht und erforderliche Unterlagen	10
1.	Allgemeine Hinweise zu den Anzeigepflichten	10
2.	Anzeigepflichtiger Personenkreis	14
3.	Anzeigepflicht bei Absicht der Bestellung	14
	a. Erforderliche Unterlagen	14
	b. Unterlagen im Einzelnen	15
	(1) Lebenslauf	15
	(2) Angaben zur Zuverlässigkeit des Geschäftsleiters.....	16
	(3) „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“, „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ oder „entsprechende Unterlagen“ aus dem Ausland	18
	(a) Generelle Hinweise zu Behördenführungszeugnissen.....	18
	(b) Spezielle Hinweise zu Behördenführungszeugnissen	19
	(4) Auszug aus dem Gewerbezentralregister.....	20
	(5) Übersicht zu weiteren Mandaten als Geschäftsleiter und in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen (KWG)	21
	(6) Angaben zur zeitlichen Verfügbarkeit (KWG).....	22
4.	Anzeige des Vollzugs und der Änderung oder Aufgabe der Beststellungsabsicht	23
5.	Anzeigepflicht bei Ausscheiden	23
6.	Persönliche Anzeigepflichten von Geschäftsleitern	24
	a. Anzeige von weiteren Tätigkeiten als Geschäftsleiter oder als Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglied	24
	b. Anzeige von unmittelbaren Beteiligungen des Geschäftsleiters.....	24
7.	Verletzung der Anzeigepflichten	24
II.	Anforderungen an die Geschäftsleiter (KWG, ZAG).....	25
1.	Fachliche Eignung	25
	a. Regelvermutung	25
	b. Theoretische Kenntnisse	26
	c. Praktische Kenntnisse	26
	d. Leitungserfahrung	26
	e. Fachliche Eignung in der Gesamtheit	27
	f. Einführung in das Amt und Weiterbildung.....	27
2.	Zuverlässigkeit	27
	a. Interessenkonflikte	28
	b. Unvoreingenommenheit.....	29

3.	Zeitliche Verfügbarkeit (KWG)	29
4.	Mandatsbegrenzungen (KWG -CRR-Institute, die von erheblicher Bedeutung sind)	30
	a. Verbot der gleichzeitigen Leitung und Überwachung	31
	b. Weitere Leitungs- und Aufsichtsmandate.....	32
	(1) Geltung mehrerer Mandate als ein Mandat	32
	(2) Mandate bei Organisationen und Unternehmen, die nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgen	34
	c. Genehmigung eines zusätzlichen Mandates	36
	d. „Altmandate“	36
5.	Mandatsbegrenzungen (KWG-„Andere Institute“).....	38
III.	Anforderungen an die Geschäftsleiter (KAGB).....	39
	1. Zuverlässigkeit	39
	2. Fachliche Eignung	39
IV.	Pflichten der Geschäftsleiter (KWG).....	41
	1. Ordnungsgemäße Geschäftsorganisation.....	41
	2. Richtlinien und Prozesse	41
	a. Eignungsrichtlinien	42
	b. Diversitätsrichtlinien.....	42
	c. Einführungs- und Schulungsrichtlinien	42
	d. Richtlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten	43
	3. Besetzung von Schlüsselfunktionen im Institut	44
	a. Prozess zur Sicherstellung der Eignung von Inhabern von Schlüsselfunktionen	44
	b. Eignungsanforderungen an die Inhaber von Schlüsselfunktionen.....	45
	Anhang I: Beispiele zur Mandatszählung	46

Begriffsbestimmungen

Grundsätzlich haben die im KWG, ZAG und KAGB sowie in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verwendeten und definierten Begriffe in diesem Merkblatt dieselbe Bedeutung. In der nachfolgenden Übersicht sind die wichtigsten Begriffe sowie zusätzlich Begriffsbestimmungen für die Zwecke dieses Merkblattes zusammengefasst.

Andere Institute	Alle Institute, die nicht CRR-Institute von erheblicher Bedeutung sind: CRR-Institute, die keines der Kriterien eines Institutes von erheblicher Bedeutung erfüllen und Institute, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) fallen (Nicht-CRR-Institute)
Angehörige	Angehörige i.S.v. § 11 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch: Verwandte und Verschwägerete in gerader Linie; der Ehegatte, der Lebenspartner i. S. des Lebenspartnerschaftsgesetzes, der Verlobte, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist; Pflegeeltern und Pflegekinder
Aufsichtsmandat	Mandat in einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan
BAK-Nummer	Die BAK-Nummer ist eine sechsstellige Zahl, die die Bundesanstalt jedem Institut für interne Ordnungszwecke zuordnet. Sie ist Bestandteil des BaFin- Aktenzeichens, unter dem Schriftwechsel mit einem Institut registriert wird und ist in der BaFin- Unternehmensdatenbank als „ID“ aufgeführt.
Bedeutende Beteiligung	Eine bedeutende Beteiligung ist das direkte oder indirekte Halten von mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte eines Unternehmens oder eine andere Möglichkeit der Wahrnehmung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung dieses Unternehmen (§ 1 Abs. 9 KWG i. V. m. Art. 4 Abs. 1 Nr. 36 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013).
CFO	„Chief Financial Officer“: Die Person, die insgesamt die Verantwortung für die Leitung sämtlicher der folgenden Tätigkeiten trägt:

	Verwaltung der Finanzmittel, Finanzplanung und Rechnungslegung
CRR-Institut	S. § 1 Abs. 3d Satz 3 KWG
CRR-Institut, das von erheblicher Bedeutung ist	<p>CRR-Institut, das die Kriterien des § 25c Abs. 2 Satz 6 KWG erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Bilanzsumme erreicht oder überschreitet im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 15 Milliarden Euro oder- es wird nach Artikel 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63) von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigt oder- es wurde als potentiell systemgefährdend im Sinne des § 20 Abs. 1 S. 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes eingestuft oder- es ist ein Finanzhandelsinstitut im Sinne des § 25f Abs. 1 KWG.
CRR-Kreditinstitut	S. § 1 Abs. 3d Satz 1 KWG
Finanzdienstleistungsinstitut	S. § 1 Abs. 1a KWG
Finanzholding-Gesellschaft	S. § 1 Abs. 35 KWG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Gemischte Finanzholding-Gesellschaft	S. § 1 Abs. 35 KWG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Gemischte Holding-Gruppe	Gruppe, bei der das Mutterunternehmen weder eine Finanzholdinggesellschaft noch ein Institut noch eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft ist und zu deren Tochterunternehmen mindestens ein Institut gehört, vgl. Art. 4 Abs. 1 Nr. 22 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Geschäftsleiter	S. § 1 Abs. 2 KWG, § 1 Abs. 8 ZAG, § 1 Abs. 19 Nr. 15 KAGB
Inhaber von Schlüsselfunktionen	Inhaber von Schlüsselfunktionen sind Personen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Leitung des Instituts haben, die jedoch weder Mitglieder der Geschäftsleitung oder

des Aufsichts- oder Verwaltungsrates sind. Zu ihnen zählen

- die Leiter der internen Kontrollfunktionen und der CFO, soweit sie keine Mitglieder der Geschäftsleitung sind,
- und, soweit sie von CRR-Kreditinstituten mit einem risikobasierten Ansatz als solche ermittelt werden, sonstige Inhaber von Schlüsselfunktionen. Zu sonstigen Inhabern von Schlüsselfunktionen können Leiter von wichtigen Geschäftszweigen, Niederlassungen im Europäischen Wirtschaftsraum / in der Europäischen Freihandelsassoziation, von Tochtergesellschaften in Drittstaaten und sonstigen internen Funktionen zählen.

Institut

S. § 1 Abs. 1b KWG

Institutsbezogenes Sicherungssystem

In Deutschland bilden die Mitgliedsinstitute des Bundesverbandes der Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. ein institutsbezogenes Sicherungssystem. Mitgliedsinstitute sind die Volksbanken und Raiffeisenbanken, Spar- und Darlehenskassen, PSD-Banken, Sparda-Banken, kirchliche Kreditgenossenschaften, genossenschaftliche Zentralbanken und Hypothekenbanken sowie sonstige Spezialinstitute der Finanz- Gruppe, wie die Bausparkasse Schwäbisch Hall. Der Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe bildet ein weiteres institutsbezogenes Sicherungssystem in Deutschland, dem die Sparkassen, Landesbanken, die DekaBank und die Landesbausparkassen angehören.

Institutgruppe, Finanzholding-Gruppe, gemischte Finanzholding-Gruppe

Gruppe i.S.v. § 10a Abs. 1 KWG i. V. m. Art. 11 und 18 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aus einem übergeordneten Unternehmen (Institut, Finanzholding-Gesellschaft oder gemischte Finanzholding-Gesellschaft) und einem oder mehreren nachgeordneten Unternehmen.

KAGB-Unternehmen

Unternehmen, die der Aufsicht der Bundesanstalt nach dem KAGB unterstehen

Kreditinstitut

S. § 1 Abs. 1 KWG

Leiter der internen Kontrollfunktionen

Die Personen, die auf der höchsten Hierarchieebene für die wirksame Wahrnehmung der täglichen Aufgaben der unabhängigen Risikomanagement-Funktion

	und Compliance-Funktion sowie internen Revision verantwortlich sind.
Leitungsmandat	Mandat als Geschäftsleiter
LSI	„Less Significant Institution“: Kreditinstitute, die von der Bundesanstalt beaufsichtigt werden. Die Ausführungen im Merkblatt zu LSI beziehen sich, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, auch auf Nicht-CRR-Kreditinstitute und unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehende Finanzdienstleistungsinstitute (§ 1 Abs. 1a KWG).
Mandat	Leitungs- oder Aufsichtsmandat; siehe jeweils dort
Mutterunternehmen	S. § 1 Abs. 35 KWG i. V. m. Art. 4 Abs. 1 Nr. 15 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Nahe Angehörige	Ehepartner, eingetragene Partner, Partner in einer Lebensgemeinschaft, Kinder, Eltern, andere Verwandte, mit denen die Person in einem Haushalt lebt
SI	„Significant Institution“: Institut im Anwendungsbereich des KWG, das nach Artikel 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63) von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigt wird.
Tochterunternehmen	S. § 1 Abs. 35 KWG i. V. m. Art. 4 Abs. 1 Nr. 16 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan	Zwingend oder fakultativ eingerichtetes Organ, dem die Überwachung der Geschäftsleitung des jeweiligen Unternehmens obliegt. Entscheidend ist dabei nicht die konkrete Bezeichnung des Organs, sondern die ihm eingeräumten Rechte und Pflichten. Es ist auch nicht zwingend erforderlich, dass die Überwachungsbefugnisse des Organs durch Gesetz geregelt sind. Daher kann auch ein Beirat den gesetzlichen Anforderungen des KWG unterliegen, wenn seine Aufgaben und Befugnisse denen eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans entsprechen und gesetzlich,

per Satzung oder Gesellschaftsvertrag geregelt sind.

Wertpapierfirmen

Wertpapierhandelsunternehmen i.S.d. § 1 Abs. 3d Satz 4 KWG

Wertpapierhandelsunternehmen

Institute, die keine CRR-Kreditinstitute sind und die Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder 10 KWG betreiben oder Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 KWG erbringen, es sei denn, die Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen beschränken sich auf Devisen oder Rechnungseinheiten.

I. Anzeigepflicht und erforderliche Unterlagen

1. Allgemeine Hinweise zu den Anzeigepflichten

- 1 Die nach dem **KWG** und dem **ZAG** zu erstattenden Anzeigen und die den Anzeigen ggf. beizufügenden Unterlagen sind, soweit im Einzelnen nicht anders angegeben, zweifach auszufertigen. Ein Exemplar ist der Bundesanstalt und ein weiteres Exemplar der örtlich zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank einzureichen. Näheres regeln die AnzV und die ZAGAnzV, die jeweils Grundlage der nachfolgenden Erläuterungen sind.

Rechtsgrundlagen:

Die „**Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15.10.2013** zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank“ (**SSM-VO**) und die „**Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der EZB vom 16.04.2014** zur Errichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den national benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus“ (**SSM-Rahmen-VO**) regeln u. a. die direkte Beaufsichtigung der **SI** durch die EZB im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus und die Einzelheiten der Umsetzung.

- Art. 4 SSM-VO: der EZB übertragene Aufgaben,
- Art. 6 SSM-VO: einheitlicher Aufsichtsmechanismus, Definition des **SI**,
- Art. 93 SSM-Rahmen-VO: Beurteilung der Eignung von Mitgliedern der Leitungsorgane,
- Art. 94 SSM-Rahmen-VO: Laufende Überprüfung der Eignung der Geschäftsleiter.

- 2 Die **Kreditinstitute**, die einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angeschlossen sind oder durch die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes geprüft werden, reichen die Anzeige und die ggf. beizufügenden Unterlagen über ihren Verband mit je einer weiteren, für diesen bestimmten, Ausfertigung ein. Die nach der AnzV erforderliche

Einverständniserklärung des jeweiligen Verbandes liegt der Bundesanstalt für alle Kreditinstitute vor, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Merkblatts zugelassen waren.

- 3 Seit dem 4. November 2014 ist die **Europäische Zentralbank (EZB)** im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) Aufsichtsbehörde der deutschen **SI**. Die EZB beaufsichtigt die **SI** auf der Grundlage der national geltenden Aufsichtsgesetze, soweit nicht unmittelbar geltendes europäisches Recht anzuwenden ist (siehe Art. 4 Abs. 3 SSM-VO).

Rechtsgrundlagen:

Die „Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem KWG“ (AnzV) regelt Einzelheiten zu den Anzeigen und einzureichenden Unterlagen nach dem KWG. Die AnzV wurde durch die Bundesanstalt im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank erlassen und zuletzt am 16.10.2018 geändert.

- § 1 AnzV: Einreichungsverfahren,
- § 5- § 5f AnzV: erforderliche Unterlagen.

Die „Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem ZAG“ (ZAGAnzV) regelt Einzelheiten zu den Anzeigen und einzureichenden Unterlagen nach dem ZAG. Die ZAGAnzV wurde durch das Bundesministerium der Finanzen erlassen und zuletzt geändert am 10.12.2018 (BGBl. I S. 2278).

- § 1 ZAGAnzV: Einreichungsverfahren,
- § 10 ZAGAnzV: erforderliche Unterlagen.

- 4 Die Anzeigepflichten und die gesetzlichen Anforderungen an die Geschäftsleiter ergeben sich auch für die deutschen **SI** aus dem **KWG**. Die **SI** reichen die Anzeigen über die Bestellung und das Ausscheiden von Geschäftsleitern einschließlich aller beizufügenden

Unterlagen bei der **Bundesanstalt** und der **Deutschen Bundesbank** ein. Die Bundesanstalt unterrichtet die EZB über die angezeigten Änderungen im Leitungsorgan des **SI**. Die von den **SI** eingereichten Unterlagen werden für die Unterrichtung der EZB aufbereitet bzw. weitergeleitet.

- 5 Die Beurteilung der fachlichen Eignung, Zuverlässigkeit und zeitlichen Verfügbarkeit eines Geschäftsleiters eines **SI** erfolgt durch die Europäische Zentralbank, die dem Institut das Ergebnis ihrer Beurteilung unmittelbar mitteilt. Grundlage der Beurteilung sind die Regelungen des **KWG** (vgl. Art. 4 Abs. 3 SSM-VO). Die EZB ist jedoch an eine bisherige nationale Auslegung oder Verwaltungspraxis nicht gebunden. Sie hat im Mai 2017 einen „Leitfaden zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit“ veröffentlicht, in dem sie ihre Grundsätze, Praktiken und Verfahren der Beurteilung der Eignung von Mitgliedern der Leitungsorgane darstellt. Der Leitfaden wurde im Mai 2018 aktualisiert. Die EZB legt ihrer Verwaltungspraxis die Regelungen der CRD IV zugrunde und erläutert dazu:

Liste der SSM-Institute:

<https://www.bankingsupervision.europa.eu/banking/list/html/index.en.htm>

§ 1 Abs. 5 KWG:

Als Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes gilt

1. die Europäische Zentralbank, soweit sie in Ausübung ihrer gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a bis i und Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29. 10. 2013, S. 63) übertragenen Aufgaben handelt und diese Aufgaben nicht gemäß Artikel 6 Abs. 6 dieser Verordnung durch die Bundesanstalt wahrgenommen werden,
2. die Bundesanstalt, soweit nicht die Europäische Zentralbank nach Nummer 1 als Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes gilt.

§ 24 Abs. 3c KWG:

Soweit die Europäische Zentralbank Aufsichtsbehörde ist, sind die Anzeigen nach den Abs. 1 bis 3a auch gegenüber der Bundesanstalt abzugeben. Die Anzeigen gemäß Abs. 1 Nummer 1, 2, 15 und 15a sind nur gegenüber der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank abzugeben.

„Dieser Leitfaden ist jedoch kein rechtsverbindliches Dokument und ersetzt unter keinen Umständen die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen des einschlägigen EU- Rechts bzw. anwendbarer nationaler Rechtsvorschriften.“ (siehe S. 3) „Folglich wendet die EZB bei ihren Beschlüssen im Rahmen des SSM die konkreten Anforderungen ... an, die in den verbindlichen nationalen Rechtsvorschriften niedergelegt sind, mit denen Artikel 91 der CRD IV umgesetzt wird“ (siehe S. 7).

- 6 Zur SSM-weiten Vereinheitlichung der Informationen, die der aufsichtlichen Eignungsüberprüfung der Organmitglieder der **SI** zugrunde gelegt werden und von den Unternehmen zu übermitteln sind, hat die EZB unter Mitwirkung der nationalen Aufsichtsbehörden einen Fragebogen („Fit and Proper Questionnaire“) entwickelt. Dieser Fragebogen wurde mit Wirkung vom 30. Oktober 2018 dem Inhalt nach in die AnzV übernommen. Zu beachten ist, dass die AnzV nunmehr unterschiedliche Formulare für die Unternehmen, deren Aufsichtsbehörde die Europäische Zentralbank ist, und diejenigen Unternehmen, deren Aufsichtsbehörde die Bundesanstalt ist, vorsieht.
- 7 Die Anzeige weiterer Tätigkeiten des Geschäftsleiters eines **SI** und die Anzeige von unmittelbaren Beteiligungen (siehe Rn. 83ff) ist gegenüber der **Europäischen Zentralbank, der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank** zu erstatten.

- 8 Die durch die Unternehmen nach dem **KAGB (KAGB-Unternehmen)** zu erstattenden Anzeigen und die den Anzeigen ggf. beizufügenden Unterlagen sind der Bundesanstalt in einfacher Ausfertigung einzureichen.
- 9 Für eine eindeutige Zuordnung der Anzeige und der erforderlichen Unterlagen sind als Verwendungszweck der Name des Instituts oder des **KAGB-Unternehmens** und die **BAK-Nummer** anzugeben.
- 10 Die **BAK-Nummer** ist für Anzeigen nach dem **KAGB** entbehrlich, nach Möglichkeit soll aber das Geschäftszeichen angegeben werden.
- 11 Die Anzeige sowie alle beizufügenden Unterlagen und Erklärungen sind bei **LSI** in deutscher Sprache einzureichen. Soweit Unterlagen nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, bedarf es zusätzlich zum Original einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder vereidigten bzw. beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung.
- 12 Die direkt von der EZB beaufsichtigten **SI** können die Anzeige sowie alle beizufügenden Unterlagen in deutscher oder in englischer Sprache einreichen (für Unterlagen in anderen Sprachen s. die Ausführungen in der vorherigen Rn.). Die zwischen der EZB und dem Institut gewählte Sprachenregelung ist davon unberührt.
- 13 Die nach dem **KWG**, dem **ZAG** und dem **KAGB** vorgeschriebenen Anzeigen sind unverzüglich zu erstatten. Die Bundesanstalt geht regelmäßig nicht mehr davon aus, dass eine Anzeige unverzüglich erfolgt ist, wenn ein Zeitraum von **zwei Wochen** nach Entscheidung des zuständigen Organs überschritten ist. Die nach Rn. 44ff und Rn. 56ff (Behördenführungszeugnis, bzw. Gewerbezentralregisterauszug) einzureichenden Dokumente müssen innerhalb der vorgenannten Frist zumindest beantragt worden sein.
- 14 Die Bundesanstalt kann weitere Unterlagen und Auskünfte anfordern, soweit es im Einzelfall erforderlich erscheint. Im Einzelfall, insbesondere um nach Auswertung der eingereichten Unterlagen gegebenenfalls verbleibende offene Fragen im Zusammenhang mit den fachlichen und persönlichen Anforderungen zu klären, kann die Bundesanstalt der Person Gelegenheit zu einem Gespräch (Interview) geben.
- 15 In Fällen, in denen die Bundesanstalt die Aufsicht ausübt, ist sie bestrebt, die Überprüfung der fachlichen und persönlichen Anforderungen an Geschäftsleiter in der Regel innerhalb von maximal vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen sowie im Einzelfall weiterer angeforderter Unterlagen und Auskünfte abzuschließen.
- 16 Die Kosten für die beizubringenden Unterlagen werden nicht von der Bundesanstalt übernommen.
- 17 Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank stellen auf ihrer Internetseite Formulare für die einzelnen Anzeigen und abzugebenden Erklärungen bereit, die zu verwenden sind. Dies sind im Einzelnen:

KWG (siehe auch AnzV):

Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

- **PVGLSI** - Personelle Veränderungen bei den Geschäftsleitern (siehe Rn. 25ff, 77ff, 81f, AnzV-Anlage 1),

- **PVZLSI** - Angaben zur Zuverlässigkeit, zeitlichen Verfügbarkeit und zu weiteren Mandaten (siehe Rn. 34ff, 64ff, 70ff AnzV-Anlage 2a),
- **NTLSI** - Nebentätigkeiten von Geschäftsleitern (siehe Rn. 83ff, AnzV-Anlage 6),
- BG- Beteiligungen von Geschäftsleitern (siehe Rn. 83ff, AnzV-Anlage 7).

Wertpapierfirmen:

Wertpapierfirmen haben nach Art.5 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945 der Kommission vom 19.06.2017 Änderungen bei den Mitgliedern des Leitungsorgans vor deren Wirksamwerden mit. Kann eine solche Mitteilung in begründeten Fällen nicht vor Wirksamwerden der Änderungen erfolgen, ist sie innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Änderung einzureichen. Dabei sind folgende Vordrucke zu verwenden:

- Formular Benachrichtigung über Änderungen bei den Mitgliedern des Leitungsorgans (Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945)
- Formular Zuverlässigkeit und Angaben zur zeitlichen Verfügbarkeit gemäß Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943

Aufsichtsbehörde: Europäische Zentralbank:

- **PVGSi** - Personelle Veränderungen des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans (siehe Rn. 25, 77ff, AnzV-Anlage 8),
- **PVfU** - Fragebogen zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation, persönlichen Zuverlässigkeit und ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit- durch das beaufsichtigte Unternehmen auszufüllen (AnzV-Anlage 10),
- **PVfP** - Fragebogen zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation, persönlichen Zuverlässigkeit und ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit- durch die angezeigte Person auszufüllen (siehe Rn. 34ff, 64ff, 70ff, AnzV-Anlage 11),
- **NTSI** - Nebentätigkeiten von Geschäftsleitern (siehe Rn. 83ff, AnzV-Anlage 12),
- **BG** - Beteiligungen von Geschäftsleitern (siehe Rn. 83ff, AnzV-Anlage 7).

KAGB:

- Personelle Veränderungen bei den Geschäftsleitern (siehe Rn. 25ff, 77ff, 81f),
- Angaben zur Zuverlässigkeit (siehe Rn. 34ff),
 - Erklärung über Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, gewerberechtliche Entscheidungen sowie vermögensrechtliche Verfahren,
 - Erklärung über Angehörigkeitsverhältnisse,
 - Erklärung über Geschäftsbeziehungen.
- Nebentätigkeiten von Geschäftsleitern (siehe Rn. 83ff).

ZAG (siehe auch ZAGAnzV):

- Angaben zur Zuverlässigkeit (siehe Rn. 34ff, ZAGAnzV - Anlage 4),
- Nebentätigkeiten von Geschäftsleitern (siehe Rn. 83ff, ZAGAnzV - Anlage 5),
- Beteiligungen von Geschäftsleitern (siehe Rn. 83ff, ZAGAnzV - Anlage 6).

2. Anzeigepflichtiger Personenkreis

18 Die Absicht der Bestellung, der Vollzug, die Aufgabe (KWG) oder die Änderung der Beststellungsabsicht (KWG) eines Geschäftsleiters sind unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige ist durch das Institut oder das KAGB-Unternehmen abzugeben.

Rechtsgrundlagen:

§ 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG, § 5, § 5f AnzV
Delegierte Verordnung (EU) 2017/1943
§ 28 Abs. 1 Nr. 1, 2 ZAG, §§ 10, 10a ZAGAnzV
§ 34 I, III Nr. 1, 2 KAGB

19 Geschäftsleiter im Sinne der genannten Anzeigepflichten des **KWG** und im Sinne des **ZAG** sind diejenigen natürlichen Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung eines Instituts in der Rechtsform einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft berufen sind.

20 Geschäftsleiter im Sinne des **KAGB** sind diejenigen natürlichen Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung einer Kapitalverwaltungsgesellschaft berufen sind sowie diejenigen natürlichen Personen, die die Geschäfte der Kapitalverwaltungsgesellschaft tatsächlich leiten, ohne formal als Geschäftsleiter berufen worden zu sein.

21 Die Anzeigepflicht gilt auch für die Bestellung eines **Geschäftsleiter-Vertreters**, der im Fall der Verhinderung eines Geschäftsleiters dessen Funktion ausüben soll.

22 Die Bundesanstalt verzichtet in langjähriger Verwaltungspraxis auf die Weiterleitung von Beststellungsanzeigen **ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder** von Kreditgenossenschaften durch den jeweiligen Prüfungsverband. Die Absicht der Bestellung eines nebenamtlichen Geschäftsleiters ist jedoch anzuzeigen.

23 Auch die Verlängerung einer zeitlich befristeten Bestellung eines Geschäftsleiters (nicht des der Bestellung zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses) ist anzeigepflichtig. Dies gilt auch für die direkt durch die EZB beaufsichtigten **SI** (S. insoweit auch Art. 93 Abs. 1 SSM-RahmenVO).

24 Soweit im Zuge von Unternehmensumwandlungen die Neubestellung eines Geschäftsleiters erfolgt, ist eine Anzeige erforderlich. Wann eine Neubestellung erfolgt, richtet sich nach den umwandlungs- bzw. gesellschaftsrechtlichen Vorschriften.

3. Anzeigepflicht bei Absicht der Bestellung

25 Bereits die Absicht der Bestellung eines Geschäftsleiters ist anzuzeigen. Nur eine ausreichend konkretisierte Absicht, einen Geschäftsleiter zu bestellen, ist anzeigepflichtig. Dies ist dann der Fall, wenn das zuständige Organ des Instituts die entsprechende Entscheidung getroffen hat, auch wenn dies unter dem Vorbehalt der Entscheidung anderer Gremien oder der Rückmeldung der Bundesanstalt steht.

26 In der Anzeige ist das Datum anzugeben, zu dem der Geschäftsleiter bestellt werden soll.

a. Erforderliche Unterlagen

27 Der Anzeige sind folgende Unterlagen/ Erklärungen beizufügen:

- Lebenslauf - siehe Rn. 31ff,
 - Angaben zur Zuverlässigkeit der Geschäftsleiter - siehe Rn. 34ff,
 - „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“, „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ oder „entsprechende Unterlagen“ aus dem Ausland - siehe Rn. 44ff,
 - Auszug aus dem Gewerbezentralregister - siehe Rn. 56ff,
 - Übersicht zu weiteren Mandaten als Geschäftsleiter und in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen - siehe Rn. 64ff,
 - Angaben zur zeitlichen Verfügbarkeit - siehe Rn. 70ff.
- 28 Die Bundesanstalt stellt auf ihrer Internetseite eine „Checkliste“ zur Verfügung, anhand derer das anzeigende Unternehmen die Vollständigkeit der beizufügenden Unterlagen überprüfen kann.
- 29 Durch die Einreichung der der Anzeige beizufügenden Angaben und Erklärungen des Geschäftsleiters bestätigt das anzeigende **Institut** oder das anzeigende **KAGB-Unternehmen**, dass die eingereichten Informationen nach seinem Kenntnisstand richtig sind.
- 30 War oder ist der zu bestellende Geschäftsleiter bereits Geschäftsleiter oder Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehenden Unternehmens, sind alle im Zusammenhang mit der Anzeige einzureichenden Unterlagen/ Erklärungen erneut vorzulegen. Die Bundesanstalt kann im Einzelfall darauf verzichten. Für Behördenführungszeugnisse und Auszüge aus dem Gewerbezentralregister sind die Ausführungen unter Rn. 44ff und Rn. 56ff zu beachten.

b. Unterlagen im Einzelnen

(1) Lebenslauf

- 31 Der Absichtsanzeige ist ein aussagekräftiger Lebenslauf beizufügen. Der Lebenslauf muss lückenlos, vollständig und wahr sein, eigenhändig unterschrieben und mit Datum versehen werden. Er hat folgende Angaben zu enthalten:
- Name, sämtliche Vornamen, Geburtsname,
 - Geburtstag, Geburtsort,
 - Wohnsitz,
 - Staatsangehörigkeit,
 - eine eingehende Darlegung der fachlichen Vorbildung,
 - die Namen aller Unternehmen, für die der Geschäftsleiter tätig ist oder tätig gewesen ist,
 - Angaben zur Art und Dauer der jeweiligen Tätigkeit, einschließlich Nebentätigkeiten.
- 32 Der Schwerpunkt des Lebenslaufs hat auf den Stationen des Berufslebens zu liegen. Bei den einzelnen Stationen ist nicht nur das Jahr, sondern auch der jeweilige Monat des Beginns und des Endes einer Tätigkeit anzugeben. Bei der Art der jeweiligen Tätigkeit sind insbesondere die Vertretungsmacht dieser Person, ihre internen Entscheidungskompetenzen und die ihr innerhalb des Unternehmens unterstellten Geschäftsbereiche darzulegen. Dem Lebenslauf sind, sofern vorhanden, Arbeitszeugnisse über unselbständige Tätigkeiten, die in den letzten drei Jahren vor Abgabe der Anzeige ausgeübt wurden, beizufügen. Im Geltungsbereich des **KAGB** und des **ZAG** sind Arbeitszeugnisse nur auf Verlangen der Bundesanstalt einzureichen.

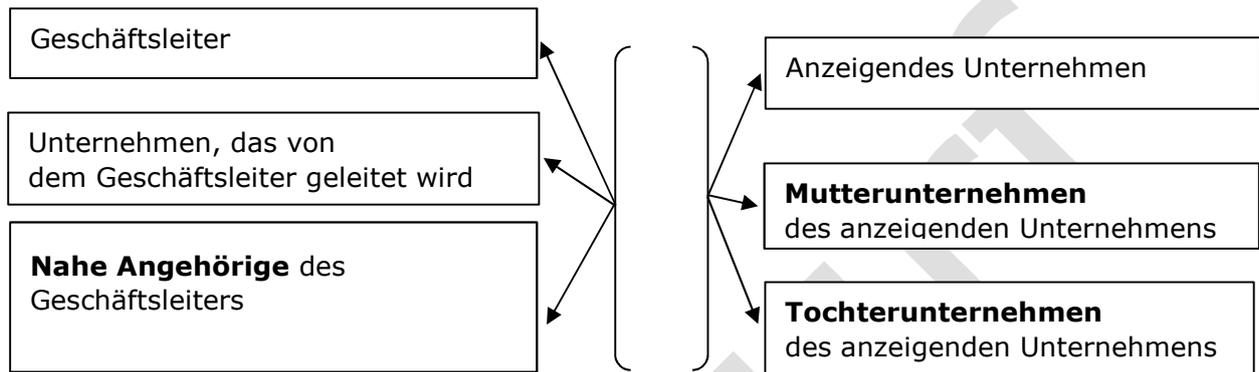
- 33 Wenn ein Geschäftsleiter in den letzten zehn Jahren seinen Wohnsitz außerhalb Deutschlands hatte, sind der jeweilige Zeitraum und der jeweilige Staat anzugeben. Weiterhin ist anzugeben, wenn der Hauptwohnsitz und der Ort der beruflichen Tätigkeit nicht innerhalb desselben Staates lagen. Diese Informationen sind für die Bundesanstalt insofern relevant, als dies Auswirkungen auf die einzureichenden Registerauszüge (siehe Rn. 44ff) hat.

(2) Angaben zur Zuverlässigkeit des Geschäftsleiters

- 34 Der Geschäftsleiter eines **LSI** hat in dem Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit, zur zeitlichen Verfügbarkeit und zu weiteren Mandaten“ eine eigenhändig unterschriebene und mit Datum versehene Erklärung abzugeben, in der Auskünfte über etwaige Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, gewerberechtliche Entscheidungen sowie vermögensrechtliche Verfahren zu geben sind. Der Geschäftsleiter eines **SI** hat die entsprechenden Erklärungen in dem Formular PVFP abzugeben, die nachfolgenden Erläuterungen gelten entsprechend.
- 35 In der Erklärung können anhängig gewesene Strafverfahren unberücksichtigt bleiben
- die mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt wurden,
 - die wegen eines dauerhaften Verfahrenshindernisses eingestellt wurden,
 - die mit einem Freispruch beendet worden sind,
 - bei denen eine ergangene Eintragung im Bundeszentralregister (BZR) entfernt oder getilgt wurde oder
 - die gemäß § 53 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) nicht angegeben werden müssen.
- 36 Eintragungen, die gemäß § 153 Gewerbeordnung aus dem Gewerbezentralregister zu tilgen sind, können unerwähnt bleiben.
- 37 Die nach den §§ 153 und 153a Strafprozessordnung (StPO) eingestellten Strafverfahren sowie sonstige vorläufig eingestellte Strafverfahren sind dagegen anzugeben. Eine Einstellung nach diesen Vorschriften beseitigt nicht die strafrechtliche Unschuldsvermutung; es können sich dessen ungeachtet aber aus dem Sachverhalt Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit ergeben, insbesondere bei Verfahren im Zusammenhang mit strafbewehrten Verstößen gegen einschlägiges Aufsichtsrecht, Vermögens- oder Insolvenzstraftaten oder Steuerdelikten.
- 38 Vergleichbare Sachverhalte nach anderen Rechtsordnungen sind ebenfalls anzugeben.
- 39 In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, Kontakt mit dem bei der Bundesanstalt zuständigen Fachreferat aufzunehmen.
- 40 Die Angaben müssen vollständig und richtig sein. Soweit Verfahren anzugeben sind, sind Kopien der Urteile, Beschlüsse, Sanktionen, Bescheide oder sonstigen relevanten Dokumente beizufügen. Die Bundesanstalt behält sich vor, ggf. weitere Auskünfte bei den zuständigen Stellen einzuholen.
- 41 Zur Beurteilung etwaiger Interessenkonflikte hat der Geschäftsleiter eines **LSI** in dem Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit, zur zeitlichen Verfügbarkeit und zu weiteren Mandaten“ ferner **Angehörigkeitsverhältnisse** zu den Mitgliedern der Geschäftsleitung und den Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sowohl des anzeigenden Unternehmens als auch dessen **Mutter-** oder **Tochterunternehmen** sowie zu Personen, die eine **bedeutende Beteiligung** an dem anzeigenden Unternehmen halten, zu

erklären. Sofern keine Angaben in dem Formular erfolgen, gilt dies als Fehlanzeige. Der Geschäftsleiter eines **SI** hat die entsprechenden Erklärungen in dem Formular PVFP abzugeben.

- 42 Durch den Geschäftsleiter eines **LSI** sind in dem Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit, zur zeitlichen Verfügbarkeit und zu weiteren Mandaten“ Geschäftsbeziehungen, aus denen sich eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit von dem anzeigenden Unternehmen ergeben kann, in nachfolgender Konstellation anzugeben. Es sind die Art und der Umgang zu beschreiben. Sofern keine Angaben in dem Formular erfolgen, gilt dies als Fehlanzeige.



- 43 Anzugeben sind ferner

- Gerichtsverfahren zwischen dem Geschäftsleiter eines **LSI** oder einem von ihm geleiteten Unternehmen und dem anzeigenden Unternehmen sowie dessen Mutter- oder Tochterunternehmen,
- Konkurrierende Interessen des Geschäftsleiters eines **LSI** oder eines von ihm geleiteten Unternehmens oder eines nahen Angehörigen gegenüber dem anzeigenden Unternehmen sowie dessen Mutter- oder Tochterunternehmen.

Der Geschäftsleiter eines **SI** hat die entsprechenden Erklärungen in dem Formular PVFP abzugeben.

(3) „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“, „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ oder „entsprechende Unterlagen“ aus dem Ausland

(a) Generelle Hinweise zu Behördenführungszeugnissen

44 Der Geschäftsleiter muss, abhängig von Staatsangehörigkeit und Wohnsitz, ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ (Belegart „O“) des Bundesamts für Justiz gemäß § 30 Abs. 5 BZRG („Behördenführungszeugnis“), ein „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ gemäß §§ 30 Abs. 5, 30b BZRG („Europäisches Behördenführungszeugnis“) oder entsprechende Führungszeugnisse oder Bescheinigungen über von Aufsichtsbehörden des Wohnsitzstaates vorgenommene Zuverlässigkeitsprüfungen nach Abstimmung mit dem jeweiligen Fachreferat der Bundesanstalt („entsprechende Unterlagen“) im Original einreichen.

Bundeszentralregister (BZR)

Beim Bundesamt für Justiz (BfJ) wird das Bundeszentralregister geführt, die Einzelheiten dazu sind im Bundeszentralregistergesetz (BZRG) geregelt. In dem Register werden strafgerichtliche Verurteilungen, Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten, Vermerke über Schuldunfähigkeit und Feststellungen deutscher Gerichte und Behörden eingetragen. Die Eintragungen werden unter im Gesetz geregelten Bedingungen wieder entfernt. Jede Person kann ein Führungszeugnis über sich beantragen, unter gewissen Voraussetzungen können auch Behörden Auskunft verlangen.

45 Geschäftsleiter, die in den letzten zehn Jahren Wohnsitze in verschiedenen Staaten hatten, müssen die Führungszeugnisse und entsprechende Unterlagen aus jedem dieser Staaten beibringen. Etwaige rechtliche Hindernisse für eine Beibringung sind dem jeweiligen Fachreferat der Bundesanstalt substantiiert darzulegen.

46 Soweit die entsprechenden Unterlagen schon vorliegen, sind sie zusammen mit den weiteren, der Absichtsanzeige beizufügenden Unterlagen bei der Bundesanstalt einzureichen. Eine spätere Einreichung ist jedoch auch möglich.

47 In Staaten, in denen ein Führungszeugnis von einer öffentlichen Stelle ausgestellt wird, darf es nicht durch andere Unterlagen ersetzt werden.

48 Das „Behördenführungszeugnis“ ist nicht zu verwechseln mit dem „Erweiterten Führungszeugnis“ gemäß § 30a BZRG.

49 Der Antrag für ein „Behördenführungszeugnis“ und ein „Europäisches-Behördenführungszeugnis“ muss durch den Geschäftsleiter bei der örtlichen Meldebehörde (§ 30 Abs. 2 Satz 1 BZRG) oder elektronisch beim Bundesamt für Justiz (§ 30c BZRG) gestellt werden. Deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können den Antrag unmittelbar beim Bundesamt für Justiz als Registerbehörde stellen (§ 30 Abs. 3 Satz 1 BZRG).

50 Damit die Bundesanstalt die eingehenden Führungszeugnisse dem Unternehmen zuordnen kann, bei dem der betreffende Geschäftsleiter bestellt werden soll, sind als Verwendungszweck der Name des anzeigenden Unternehmens und die BAK-Nummer anzugeben.

- 51 Das Behördenführungszeugnis muss aktuell sein, d. h. es darf zum Zeitpunkt der Absichtsanzeige **nicht älter als drei Monate** sein. Maßgeblich hierfür ist das Ausstellungsdatum des Dokuments.
- 52 Wenn ein Führungszeugnis innerhalb der Bundesanstalt für weitere Überprüfungen der Zuverlässigkeit einer Person herangezogen werden soll, darf das Dokument **nicht älter als zwölf Monate sein**.
- 53 Sowohl das „Behördenführungszeugnis“ als auch das „Europäische Behördenführungszeugnis“ werden vom Bundesamt für Justiz direkt an die Bundesanstalt übersandt. Es ist nicht erforderlich, weitere Ausfertigungen für die Deutsche Bundesbank bzw. bei verbandsangehörigen Kreditinstituten für den Prüfungsverband oder bei **SI** für die EZB (vgl. § 24 Abs. 3c S. 2 KWG) anzufordern.

(b) Spezielle Hinweise zu Behördenführungszeugnissen

- 54 Im Einzelnen sind folgende Führungszeugnisse und Unterlagen einzureichen:

Geschäftsleiter mit		Dokument
deutscher Staatsangehörigkeit und	Wohnsitz in Deutschland	ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes „Behördenführungszeugnis“
	Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat	ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes „Behördenführungszeugnis“ und „entsprechende Unterlagen“ aus dem Wohnsitzstaat
Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und	Wohnsitz in Deutschland	ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes „Europäisches Behördenführungszeugnis“
	Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat	„entsprechende Unterlagen“ aus dem Wohnsitzstaat
Staatsangehörigkeit eines Drittstaates und	Wohnsitz in Deutschland	ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes „Behördenführungszeugnis“
	Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat	„entsprechende Unterlagen“ aus dem Wohnsitzstaat

- 55 Sofern ein spezieller Sachverhalt hinsichtlich des Wohnsitzes (z.B. Wechsel des Wohnsitzstaates innerhalb der letzten zehn Jahre) oder der Staatsangehörigkeit (z. B. mehrere Staatsangehörigkeiten von EU-/EWR-Staaten, Drittstaaten) vorliegt, der nicht von den vorstehend aufgeführten Konstellationen erfasst wird, ist der Umfang der Merkblatt zu den Geschäftsleitern gemäß KWG, ZAG und KAGB

einzureichenden Unterlagen mit dem zuständigen Fachreferat der Bundesanstalt abzustimmen.

Europäisches Behördenführungszeugnis

Seit dem 27.04.2012 können Europäische Behördenführungszeugnisse beantragt werden, nachdem der deutsche Gesetzgeber mit § 30b BZRG die Vorgaben *des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten* (Abl. L 93 vom 07.04.2009, S. 23) umgesetzt hat.

Das Bundesamt für Justiz hat auf seiner Internet-Seite <http://www.bundesjustizamt.de> Erläuterungen zum Europäischen Führungszeugnis veröffentlicht:

„Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in Deutschland leben, kann gemäß § 30b BZRG ein Führungszeugnis erteilt werden, welches Auskunft sowohl über den Inhalt des Bundeszentralregisters als auch des Strafregisters ihres Herkunftsmitgliedstaates gibt (Europäisches Führungszeugnis). Der Antrag auf Erteilung eines Europäischen Führungszeugnisses ist bei der zuständigen Meldebehörde zu stellen. Das Europäische Führungszeugnis kann für eigene Zwecke (Privatführungszeugnis) oder zur Vorlage bei einer deutschen Behörde (Behördenführungszeugnis) erteilt werden.

Wird ein Europäisches Führungszeugnis beantragt, ersucht das Bundesamt für Justiz den Herkunftsmitgliedstaat um Mitteilung des dortigen Registerinhalts, damit dieser in das Führungszeugnis aufgenommen werden kann. Eine Übersetzung und eine inhaltliche Überprüfung der mitgeteilten Angaben erfolgt nicht. [...]“

(4) Auszug aus dem Gewerbezentralregister

56 Weiterhin hat der Geschäftsleiter einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gemäß § 150 GewO im Original bei der Bundesanstalt einzureichen.

57 Der Antrag für einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister muss durch den Geschäftsleiter selbst bei der zuständigen örtlichen Behörde - i. d. R. Meldebehörde oder Gewerbeaufsichtsamt - (§§ 150 Abs. 2, 155 Abs. 2 GewO i. V. m. den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften) oder elektronisch beim Bundesamt für Justiz (§ 150e GewO) gestellt werden. Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb der

Bundesrepublik Deutschland haben, können den Antrag unmittelbar beim Bundesamt für Justiz als Registerbehörde stellen (§ 150 Abs. 3 GewO). Es ist darauf zu achten, dass ein Registerauszug als natürliche Person beantragt wird.

58 Es sind folgende Ausfüllhinweise für den amtlichen Vordruck GZR 3 der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI - Merkblatt zu den Geschäftsleitern gemäß KWG, ZAG und KAGB

Gewerbezentralregister (GZR)

Beim Bundesamt für Justiz wird ein Gewerbezentralregister geführt, die Einzelheiten dazu sind in § 149ff der Gewerbeordnung (GewO) geregelt. In dem Register werden Behördenentscheidungen, Bußgeldentscheidungen, strafgerichtliche Verurteilungen im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit eingetragen. Dies sind z.B. der Widerruf einer Gewerbeerlaubnis wegen Unzuverlässigkeit, Bußgeldentscheidungen wegen einer Steuerordnungswidrigkeit, Verurteilungen aufgrund des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes. Die Eintragungen werden unter in der GewO geregelten Bedingungen getilgt/ entfernt. Jede Person kann einen Registerauszug über sich beantragen, unter gewissen Voraussetzungen können auch Behörden Auskunft verlangen.

Gewerbezentralregister - der Gewerbeordnung (2. GZRVwV - Ausfüllanleitung) vom 29.07.1985 zu beachten:

- im Feld 01 Beleg-Art ist die Schlüsselzahl „1“ einzutragen,
- im Feld 20 bleiben beide Kästchen leer.

- 59 Damit die Bundesanstalt separat eingehende Auszüge aus dem Gewerbezentralregister dem Unternehmen zuordnen kann, bei dem der betreffende Geschäftsleiter bestellt werden soll, sind als Verwendungszweck der Name des anzeigenden Unternehmens und die BAK-Nummer anzugeben.
- 60 Der Auszug muss aktuell sein, d. h. er darf zum Zeitpunkt der Absichtsanzeige **nicht älter als drei Monate** sein. Maßgeblich hierfür ist das Ausstellungsdatum des Dokuments.
- 61 Wenn ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister innerhalb der Bundesanstalt für weitere Überprüfungen der Zuverlässigkeit einer Person herangezogen werden soll, darf das Dokument **nicht älter als zwölf Monate** sein.
- 62 Das Bundesamt für Justiz versendet den Auszug aus dem Gewerbezentralregister aufgrund der gesetzlichen Regelungen in der GewO nicht unmittelbar an die Bundesanstalt, sondern an den Antragsteller. Soweit der Auszug schon vorliegt, ist er zusammen mit den weiteren, der Absichtsanzeige beizufügenden, Unterlagen bei der Bundesanstalt einzureichen. Eine spätere Einreichung ist jedoch auch möglich. Es ist nicht erforderlich, weitere Ausfertigungen für die Deutsche Bundesbank bzw. bei verbandsangehörigen Kreditinstituten für den Prüfungsverband anzufordern.
- 63 Bei Personen, die bisher keinen Wohnsitz in Deutschland innehatten oder keine berufliche Tätigkeit in Deutschland ausgeübt haben, verzichtet die Bundesanstalt grundsätzlich auf die Einreichung des deutschen Gewerbezentralregisterauszugs und auf die Beibringung von vergleichbaren ausländischen Dokumenten. Die Bundesanstalt behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern.

(5) Übersicht zu weiteren Mandaten als Geschäftsleiter und in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen (KWG)

- 64 Zur Beurteilung der Einhaltung der aufsichtlichen Mandatsbegrenzungen für Geschäftsleiter und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit im Geltungsbereich des **KWG** sind weitere Mandate der betreffenden Person anzugeben oder eine Fehlanzeige abzugeben. Die Angaben erfolgen durch den Geschäftsleiter eines **LSI** in dem Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit, zur zeitlichen Verfügbarkeit und zu weiteren Mandaten“; eine Fehlanzeige erfolgt durch das Ankreuzen des entsprechenden Feldes in dem Formular. Der Geschäftsleiter eines **SI** hat die entsprechenden Erklärungen in dem Formular PVFP abzugeben, die nachfolgenden Erläuterungen gelten entsprechend.
- 65 Es sind alle Tätigkeiten als Geschäftsleiter und alle Mandate in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen sämtlicher Unternehmen anzugeben- unabhängig davon, ob diese von der Bundesanstalt beaufsichtigt werden und unabhängig davon, ob einzelne Mandate bei der Anzahl der höchstens zulässigen Mandate berücksichtigt werden oder nicht. Der Unternehmensbegriff ist dabei auch nicht auf bestimmte Rechtsformen beschränkt und schließt grundsätzlich auch nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgende Unternehmen und Organisationen mit ein. Bei der Anzahl der höchstens zulässigen Mandate ist zwischen **CRR-Instituten, die von erheblicher Bedeutung**

Rechtsgrundlagen:

§ 25c Abs. 2 KWG, § 5b Abs. 2 AnzV

sind, und allen „**Anderen Instituten**“ zu unterscheiden (siehe die Ausführungen zu den Mandatsbegrenzungen unter Rn. 120ff und Rn. 125ff), davon unabhängig müssen alle Geschäftsleiter der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen.

- 66 Es sind auch Mandate in fakultativen Aufsichtsräten anzugeben.
- 67 Mandate in Beiräten sind anzugeben, wenn die Aufgaben und Befugnisse des Beirats denen eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans entsprechen und gesetzlich, per Satzung oder Gesellschaftsvertrag geregelt sind.
- 68 Soweit mehrere Mandate, die der Geschäftsleiter innehat, als Eines gelten, ist dies durch entsprechende Ausführungen oder Unterlagen zu belegen.
- 69 Bei Mandaten als Vertreter des Bundes oder der Länder ist die entsprechende gesetzliche Grundlage zu benennen bzw. die entsprechende Satzung beizufügen.

(6) Angaben zur zeitlichen Verfügbarkeit (KWG)

- 70 In der Anzeige über die Absicht der Bestellung eines Geschäftsleiters sind im Geltungsbereich des **KWG** die Tatsachen anzugeben, die zur Beurteilung der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben wesentlich sind. Die Angaben erfolgen durch den Geschäftsleiter eines **LSI** in dem Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit, zur zeitlichen Verfügbarkeit und zu weiteren Mandaten“. Der Geschäftsleiter eines **SI** hat die entsprechenden Erklärungen in dem Formular PVFP abzugeben, die nachfolgenden Erläuterungen gelten entsprechend.
- 71 Die Bundesanstalt geht grundsätzlich davon aus, dass eine Person nur dann eine Bestellung zum Geschäftsleiter annimmt, wenn sie sich in der Lage dazu sieht, den zeitlichen Anforderungen dieser Tätigkeit auch gerecht zu werden. Daher hat diese Person eine Gesamtschau auf alle Tätigkeiten und Mandate, die sie bereits wahrnimmt, vorzunehmen und abzuschätzen, welchen zeitlichen Aufwand die neue Tätigkeit verursachen wird.
- 72 Bei der Darstellung der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit gegenüber der Bundesanstalt sind nachfolgende Hinweise zu beachten:
- 73 Der zeitliche Aufwand aller Tätigkeiten und Mandate, die der Geschäftsleiter wahrnimmt, einschließlich der angezeigten Tätigkeit, ist zu schätzen und gegenüber der Bundesanstalt bezogen auf das jeweilige einzelne Mandat oder die jeweilige Tätigkeit in Stunden pro Jahr anzugeben. Bei Mandaten in Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen ist zudem die Zahl der Sitzungen pro Jahr anzugeben. Der Geschäftsleiter eines **SI** hat den zeitlichen Aufwand, bezogen auf das einzelne Mandat, entsprechend der Vorgaben in dem Formular PVFP anzugeben.
- 74 Es sind **alle beruflichen haupt- und nebenamtlichen Tätigkeiten des Geschäftsleiters** anzugeben. Weiterhin sind **alle Mandate in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen** einschließlich damit verbundener zusätzlicher Verantwortlichkeiten wie zum Beispiel Vorsitz- oder Ausschusstätigkeiten entsprechend zu berücksichtigen. Der Zeitaufwand für ein Mandat in einem Beirat ist dann einzubeziehen, wenn die Aufgaben und Befugnisse des Beirats denen eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans entsprechen und gesetzlich, per Satzung oder Gesellschaftsvertrag geregelt sind.
- 75 Bei den Mandaten in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen sind nicht nur die reinen Sitzungszeiten, sondern auch alle sonstigen mit der Tätigkeit verbundenen Zeitaufwände,

wie zum Beispiel Zeiten für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, die Mitarbeit in Ausschüssen und ggf. Reisezeiten sowie Fort- und Weiterbildungen, zu veranschlagen. Ferner ist in die Betrachtung einzubeziehen, dass eine Tätigkeit als Verwaltungs- oder Aufsichtsorganmitglied auch außerhalb der regelmäßigen Sitzungen zeitlichen Aufwand verursacht, der sich in besonderen Situationen des Unternehmens plötzlich erhöhen kann.

- 76 Geringfügige ehrenamtliche Tätigkeiten, die dem Privatleben zuzuordnen sind (z.B. ehrenamtliche Tätigkeit in einem lokalen Sportverein außerhalb der Arbeitszeit), brauchen nicht berücksichtigt zu werden. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, Kontakt mit dem bei der Bundesanstalt zuständigen Fachreferat aufzunehmen.

4. Anzeige des Vollzugs und der Änderung oder Aufgabe der Bestellungsabsicht

- 77 Zu dem Zeitpunkt, an dem der Geschäftsleiter rechtswirksam bestellt worden ist und seine Tätigkeit aufgenommen hat, ist eine Vollzugsanzeige abzugeben.
- 78 Für die Zwecke des **KWG**, des **ZAG** und des **KAGB** kommt es bei der Vollzugsanzeige nicht allein auf die rechtswirksame Bestellung an, sondern primär auf die Aufnahme der Tätigkeit an. Dies ist der Zeitpunkt, zu dem die Bundesanstalt beurteilt, ob sich seit der Abgabe der Absichtsanzeige durch das Institut oder das Unternehmen Tatsachen ergeben haben, die für die fachliche Eignung, Zuverlässigkeit und zeitliche Verfügbarkeit der angezeigten Person relevant sein können.
- 79 Wenn zwischen der Anzeige der Absicht und der Vollzugsanzeige ein Zeitraum liegt, der **länger als zwölf Monate ist**, sind die Unterlagen, die der Absichtsanzeige beizufügen waren, in aktualisierter Form erneut einzureichen. Dies gilt auch für die Registerauszüge. Die Bundesanstalt kann im Einzelfall darauf verzichten.
- 80 Wenn ein Institut im Geltungsbereich des **KWG** seine Absicht, einen Geschäftsleiter zu bestellen, ändert oder aufgibt, ist dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Soweit die Änderung den Zeitpunkt des Vollzugs der Bestellung betrifft, ist der neue Zeitpunkt anzugeben.

5. Anzeigepflicht bei Ausscheiden

- 81 Das Ausscheiden eines Geschäftsleiters ist unverzüglich anzuzeigen.
- 82 In der Anzeige sind nach § 5e AnzV die Gründe des Ausscheidens anzugeben. Die Bundesanstalt bittet zudem darum, eine aktuelle Übersicht über die Zusammensetzung des Organs zu übermitteln.

Rechtsgrundlagen:

§ 24 Abs. 1 Nr. 2 KWG, § 5e AnzV
Delegierte Verordnung (EU) 2017/1943
§ 28 Abs. 1 Nr. 2 ZAG
§ 34 Abs. 3 Nr. 2 KAGB

6. Persönliche Anzeigepflichten von Geschäftsleitern

a. Anzeige von weiteren Tätigkeiten als Geschäftsleiter oder als Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglied

83 Ein Geschäftsleiter hat jede Aufnahme und jede Beendigung einer Tätigkeit als Geschäftsleiter eines anderen Unternehmens oder als Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines anderen Unternehmens unverzüglich anzuzeigen.

Rechtsgrundlage:

§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KWG, § 11 AnzV
§ 28 Abs. 3 Nr. 1 ZAG
§ 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 KAGB

84 Die Meldung ist erforderlich, damit die Bundesanstalt laufend die Einhaltung der aufsichtlichen Mandatsbegrenzungen sowie das Erfordernis der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit beurteilen kann. Die Anzeigepflicht besteht unabhängig davon, ob einzelne Mandate bei der Anzahl der höchstens zulässigen Mandate berücksichtigt werden oder nicht. Auch Mandate in fakultativen Aufsichtsräten sind anzuzeigen. Mandate in Beiräten sind anzugeben, wenn die Aufgaben und Befugnisse des Beirats denen eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans entsprechen und gesetzlich, per Satzung oder Gesellschaftsvertrag geregelt sind. Es ist ferner unerheblich für die Anzeigepflicht, ob eine Tätigkeit haupt- oder nebenamtlich ausgeübt wird.

85 Soweit mehrere Mandate, die der Geschäftsleiter innehat, als Eines gelten, ist dies durch entsprechende Ausführungen oder Unterlagen zu belegen.

86 Bei Mandaten als Vertreter des Bundes oder der Länder ist die entsprechende gesetzliche Grundlage zu benennen bzw. die entsprechende Satzung beizufügen.

87 Zur Beurteilung der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit des Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sind, unter Berücksichtigung des neuen Mandats entsprechende Angaben in die Anzeige aufzunehmen (siehe auch Rn. 70ff)

b. Anzeige von unmittelbaren Beteiligungen des Geschäftsleiters

88 Ein Geschäftsleiter hat die Übernahme und die Aufgabe einer unmittelbaren Beteiligung an einem Unternehmen sowie Veränderungen in der Höhe der Beteiligung unverzüglich anzuzeigen. Als unmittelbare Beteiligung gilt das Halten von mindestens 25 vom Hundert der Anteile am Kapital des Unternehmens.

Rechtsgrundlage:

§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KWG, § 11 AnzV
§ 28 Abs. 3 Nr. 2 ZAG
§ 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 KAGB

7. Verletzung der Anzeigepflichten

89 Die Bundesanstalt weist darauf hin, dass die Verletzung der Anzeigepflichten nach dem **KWG** und dem **KAGB** eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden kann.

Rechtsgrundlage:

§ 56 Abs. 2 Nr. 1f, i, Abs. 6 Nr. 4 KWG
§ 340 Abs. 2 Nr. 10 KAGB

90 Verletzung der Anzeigepflicht bedeutet, dass eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet wird.

II. Anforderungen an die Geschäftsleiter (KWG, ZAG)

- 91 Geschäftsleiter müssen fachlich geeignet, zuverlässig sein und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Die fachliche Eignung, Zuverlässigkeit und ausreichende zeitliche Verfügbarkeit bei der Bestellung des Geschäftsleiters werden anhand der eingereichten Unterlagen beurteilt. Die vom Gesetz geforderten Kriterien müssen jedoch nicht nur zum Zeitpunkt der Bestellung, sondern auch während der gesamten Tätigkeit des Geschäftsleiters erfüllt sein. Dies

Rechtsgrundlage:

§ 25c Abs. 1 KWG
§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 4 ZAG,
§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 i.V.m. § 12 Nr. 5 i.V.m. § 11 Abs. 2 Satz 2 ZAG, § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 5 ZAG

s. dazu auch:

§ 7b Abs. 1 S. 4, 5 KWG i.V.m. Art. 16 der EBA-VO (VO(EU) Nr. 1093/2010)
EBA/GL/2017/12 Titel II Abschnitt 2, Titel III Abschnitt 7 und Titel VII Abschnitte 17. 19. 20

umfasst die fachliche Eignung der Geschäftsleitung in der Gesamtheit. Unbeschadet der aufsichtlichen Beurteilung verbleibt die primäre Verantwortung für die Erst- und Folgebewertungen der individuellen Eignung und der Eignung in der Gesamtheit der Geschäftsleitung bei den Instituten. Die Bundesanstalt überprüft dies regelmäßig anhand der Berichterstattung des Jahresabschlussprüfers. Die Institute sind verpflichtet, der Bundesanstalt und ggf. der Deutschen Bundesbank auf Anforderung weitere Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

- 92 Für stellvertretende Geschäftsleiter und Verhinderungsvertreter nach sparkassenrechtlichen Vorschriften gelten sämtliche Anforderungen an die fachliche Eignung, Zuverlässigkeit, zeitliche Verfügbarkeit und die Begrenzung der zulässigen Mandate entsprechend.

1. Fachliche Eignung

- 93 Fachliche Eignung zur Leitung eines Institutes im Sinne des **Kreditwesen- und des ZAG** bedeutet, dass ein Geschäftsleiter in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung hat. Die Anforderungen an die fachliche Eignung eines Geschäftsleiters bemessen sich an der Größe und Struktur des Instituts sowie der Art und Vielfalt der von dem Institut betriebenen Geschäfte und werden anhand des Einzelfalls beurteilt. Es gibt daher keine allgemeine fachliche Eignung eines Geschäftsleiters- die Beurteilung durch die Bundesanstalt erfolgt immer für das konkrete Institut.
- 94 Die theoretischen und praktischen Kenntnisse sowie die Leitungserfahrung des Geschäftsleiters müssen aktuell vorhanden sein - länger zurückliegende Tätigkeiten können daher die fachliche Eignung nicht begründen.

a. Regelvermutung

- 95 Wenn ein Geschäftsleiter mindestens drei Jahre bei einem Institut leitend tätig war, geht die Bundesanstalt regelmäßig davon aus, dass die Person fachlich geeignet zur Leitung eines Instituts vergleichbarer Größe und Geschäftsart ist, ohne die theoretischen und praktischen Kenntnisse sowie die Leitungserfahrung im Einzelnen vertieft zu beurteilen.
- 96 Die Größe eines Instituts bemisst sich grundsätzlich nach der Bilanzsumme, jedoch kann die Bundesanstalt auch weitere Kriterien, wie z. B. die Anzahl der Mitarbeiter, das

Kreditvolumen, das betreute Depotvolumen oder die Kundenzahl in die Beurteilung der vergleichbaren Größe einbeziehen. Grundsätzlich sind Institute, die geschäftlich ähnlich ausgerichtet sind und die gleichen Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen betreiben, von vergleichbarer Geschäftsart. Dies trifft z. B. auf die Volks- und Raiffeisenbanken und Sparkassen zu.

- 97 Von der Regelvermutung kann auch ausgegangen werden, wenn eine Person in einer Position, die hierarchisch unmittelbar unter der Ebene der Geschäftsleitung angesiedelt ist, leitend tätig war oder ist.
- 98 Wo die Regelvermutung nicht greift, beurteilt die Bundesanstalt die fachliche Eignung einer Person als Geschäftsleiter in einer umfassenden Einzelfallprüfung.

b. Theoretische Kenntnisse

- 99 Ausreichende theoretische Kenntnisse können durch abgeschlossene Berufsausbildungen, Studiengänge und Lehrgänge insbesondere mit volkswirtschaftlichem, betriebswirtschaftlichem, steuerrechtlichen, allgemeinen rechtlichen und bankwirtschaftlichen Inhalten, unter Berücksichtigung der mit der Position verbundenen Aufgaben gegebenenfalls aber auch informationstechnischen Inhalten², nachgewiesen werden. Dies können z. B. eine Berufsausbildung als Bankkaufmann und ein Studium der Betriebs- oder Volkswirtschaft sein. Auch eine hinreichend breit angelegte Berufspraxis kann grundsätzlich die theoretischen Kenntnisse vermitteln.

c. Praktische Kenntnisse

- 100 Für den Nachweis der fachlichen Eignung muss der Geschäftsleiter über praktische Erfahrungen in Bankgeschäften bzw. Finanzdienstleistungen bzw. Zahlungsdiensten/ dem E-Geld-Geschäft verfügen. Insbesondere Berufserfahrung im Kreditgeschäft (insb. Kreditinstitute) sowie den sonstigen die Geschäftstätigkeit prägenden Tätigkeiten und dem Risikomanagement ist dabei nach Auffassung der Bundesanstalt in aller Regel unverzichtbar. Dabei muss es sich um herausgehobene, d. h. entsprechend hierarchisch hoch angesiedelte, mit entsprechenden Kompetenzen versehene, Tätigkeiten handeln.

d. Leitungserfahrung

- 101 Über ausreichende Leitungserfahrung verfügt ein Geschäftsleiter, wenn er in seinem bisherigen Berufsleben Unternehmen geleitet hat oder ihm die Leitung von Organisationseinheiten, in denen ihm Mitarbeiter unterstellt waren, übertragen wurde und er Eigenverantwortung mit Entscheidungskompetenz ausgeübt hat. Der Geschäftsleiter muss mit den Pflichten, die ein Unternehmen zu erfüllen hat, gut vertraut sein. Bei den Unternehmen muss es sich nicht zwingend um Institute handeln. Die Bundesanstalt beurteilt anhand der Größe der Unternehmen, der Anzahl der unterstellten Mitarbeiter und der eingeräumten und auch ausgeübten Kompetenzen, inwieweit die erworbene Leitungserfahrung ausreichend für die Leitung des anzeigenden Instituts anzusehen ist.

² Siehe BaFinJournal 12/2017 zu „IT-Kompetenz in der Geschäftsleitung“

e. Fachliche Eignung in der Gesamtheit

- 102 Neben der individuellen fachlichen Eignung der Geschäftsleiter sollen die Institute sicherstellen, dass die Geschäftsleiter auch in der Gesamtheit alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen mitbringen, um ihrer Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation und den damit einhergehenden Anforderungen (§ 25c Abs. 3, 4a und 4b KWG) jederzeit gerecht zu werden (vgl. hierzu auch § 25d Abs. 11 S. 2 Nr. 1, 3 und 4 KWG, insb. zu der vorgesehenen Berücksichtigung der „Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des betreffenden Organs“).
- 103 Dabei sollten die Geschäftsleiter in ihrer Gesamtheit über ein ausgewogenes Maß an denjenigen Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, die dem Geschäftsmodell, dem Risikoappetit, der Strategie und der Märkte, auf denen das Institut tätig ist, entsprechen.

s. dazu:

§ 7b Abs. 1 S. 4, 5 KWG i.V.m. Art. 16 der EBA-VO (VO(EU) Nr. 1093/2010)
EBA/GL/2017/12 Titel II Abschnitt 2, Titel III
Abschnitt 7 und Titel VII Abschnitte 17, 19, 20

f. Einführung in das Amt und Weiterbildung

- 104 Das **KWG** verpflichtet die Institute, personelle und finanzielle Ressourcen bereitzustellen, um den Mitgliedern der Geschäftsleitung die Einführung in ihr Amt zu erleichtern und die Fortbildung zu ermöglichen, die zur Aufrechterhaltung ihrer fachlichen Eignung erforderlich ist. Die Einführung in das Amt sollte zeitnah stattfinden und das Verständnis der Struktur, des Geschäftsmodells, des Risikoprofils und der Governance-Regelungen des Instituts sowie der Rolle des einzelnen Geschäftsleiters darin unterstützen und das Bewusstsein für die Vorteile der Diversität fördern. Jedoch kann ein einzelner Geschäftsleiter daraus keinen unmittelbaren Anspruch auf Bewilligung einer einzelnen Fortbildung ableiten. Die Bundesanstalt geht davon aus, dass das Institut den Bedarf an Weiterbildung ermittelt, der sowohl durch Schulungen des Gesamtgremiums als auch für einzelne Mitglieder gedeckt werden kann.

Rechtsgrundlage:
§ 25c Abs. 4 KWG

2. Zuverlässigkeit

- 105 Geschäftsleiter müssen zuverlässig sein. Die Zuverlässigkeit braucht nicht positiv nachgewiesen zu werden. Daher wird Zuverlässigkeit unterstellt, wenn keine Tatsachen erkennbar sind, die Unzuverlässigkeit begründen.
- 106 Unzuverlässigkeit ist anzunehmen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der Geschäftsleiter aufgrund persönlicher Umstände keine Gewähr dafür bietet, dass er seine Tätigkeit sorgfältig und ordnungsgemäß ausüben wird. Berücksichtigt wird dabei das persönliche Verhalten sowie das Geschäftsgebahren des Geschäftsleiters hinsichtlich strafrechtlicher, finanzieller, vermögensrechtlicher und aufsichtsrechtlicher Aspekte. Hier sind Verstöße gegen Straftat- oder Ordnungswidrigkeitentatbestände – insbesondere solche, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei Unternehmen stehen – sowohl innerhalb der deutschen als auch einer ausländischen Rechtsordnung von besonderer Relevanz. Unzuverlässigkeit setzt kein Verschulden voraus.
- 107 Wenn entsprechende Umstände eintreten oder eingetreten sind, beurteilt die Bundesanstalt jeweils im Einzelfall, ob die Zuverlässigkeit des Geschäftsleiters in Bezug auf die Ausübung der Tätigkeit nicht oder nicht mehr vorhanden ist.

108 Kriterien für die mangelnde Zuverlässigkeit können z. B. sein:

- aufsichtliche Maßnahmen der Bundesanstalt, die gegen den Geschäftsleiter oder ein Unternehmen, in dem der Geschäftsleiter tätig war oder ist, gerichtet sind oder waren,
- Straftaten im Vermögensbereich und im Steuerbereich oder besonders schwere Kriminalität und Geldwäschedelikte,
- Verstöße gegen Ordnungsvorschriften.

Weitere Aspekte, die für eine mangelnde Zuverlässigkeit sprechen könnten und die daher von den Instituten beurteilt werden sollten, sind:

- das Bestehen von Interessenkonflikten,
- das Vorliegen von Tatsachen, aus denen sich eine fehlende Unvoreingenommenheit ergibt.

s. dazu:

§ 7b Abs. 1 S. 4, 5 KWG i.V.m. Art. 16 der EBA-VO (VO(EU) Nr. 1093/2010)
EBA/GL/2017/12 Titel II Abschnitt 1, Titel III Abschnitte 9.1 und 9.2

a. Interessenkonflikte

- 109 Interessenkonflikte sind dann gegeben, wenn persönliche Umstände oder die eigene wirtschaftliche Tätigkeit geeignet sind, den Geschäftsleiter in der Unabhängigkeit seiner Tätigkeit und seiner Verpflichtung, zum Wohle des Instituts tätig zu sein, beeinträchtigen. Dauerhafte Interessenkonflikte stehen der Ausübung der Tätigkeit unter dem Gesichtspunkt der Zuverlässigkeit grundsätzlich entgegen.
- 110 Ein Interessenkonflikt kann darin bestehen, dass Geschäftsleiter untereinander oder mit einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans oder mit Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans des **Mutterunternehmens** oder von **Tochterunternehmen** des Instituts oder mit Personen, die eine **bedeutende Beteiligung** an dem Institut halten, in einem Angehörigkeitsverhältnis stehen. Es ist im Einzelfall zu beurteilen, ob das Angehörigkeitsverhältnis der Geschäftsleitertätigkeit entgegensteht.
- 111 Ein Interessenkonflikt kann darin bestehen, dass der Geschäftsleiter, ein **naher Angehöriger** des Geschäftsleiters oder ein von dem Geschäftsleiter geleitetes Unternehmen Geschäftsbeziehungen zu dem beaufsichtigten Institut oder dessen **Mutter- oder Tochterunternehmen** unterhält, aus denen sich eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit von dem Institut ergeben kann. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Geschäftsleiter, ein **naher Angehöriger** des Geschäftsleiters oder ein von dem Geschäftsleiter geleitetes Unternehmen Kredite, andere Bankgeschäfte, Finanzdienstleistungen oder Versicherungsprodukte vermittelt.
- 112 Ein Interessenkonflikt liegt auch vor, wenn der Geschäftsleiter ausfallgefährdeter Kreditnehmer des zu überwachenden Instituts ist.
- 113 Interessenkonflikte können aber beispielsweise auch bei Rechtsstreitigkeiten mit dem Institut oder dessen **Mutter- oder Tochterunternehmen** oder in Form von konkurrierenden Interessen bestehen.
- 114 Auch im Zusammenhang mit Positionen mit hohem politischem Einfluss (auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene) kann es dazu kommen, dass Interessen aus dem politischen Mandat mit institutsbezogenen Interessen in einem Spannungsverhältnis stehen.

- 115 Ein Geschäftsleiter soll mögliche Interessenkonflikte mindestens dem Vorsitzenden des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans frühzeitig offenlegen. Jedes Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan hat angemessen zu kommunizieren, dokumentieren und entscheiden, welche Interessenkonflikte der Geschäftsleiter bestehen und auf welche Art und Weise mit ihnen umgegangen wird bzw. welche Maßnahmen zu ihrer Verhinderung, Lösung oder Abschwächung ergriffen werden. Dabei sollte sich ein Geschäftsleiter unbeschadet einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen der Stimme bei solchen Sachverhalten enthalten, bei denen ein Interessenkonflikt vorliegt. Institute sollten die Bundesanstalt über einen identifizierten Interessenkonflikt bei Geschäftsleitern unter Angabe der ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung, Lösung oder Abschwächung dieses Interessenkonflikten informieren.
- 116 Im Rahmen der Eignungsprüfung der Geschäftsleiter durch die Institute sollten diese gemäß ihren Richtlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten (dazu unten unter Rn. 173ff) prüfen, ob tatsächliche oder mögliche Interessenkonflikte bestehen und wie wesentlich diese sind.

b. Unvoreingenommenheit

- 117 Eine fehlende Unvoreingenommenheit kann sich z.B. darin ausdrücken, dass sich ein Geschäftsleiter als Mitglied der Geschäftsleitung nicht aktiv für seine Aufgaben einsetzt und nicht in der Lage ist, bei der Erfüllung seiner Funktion und Verantwortlichkeiten eigene, vernünftige, objektive und unabhängige Entscheidungen und Urteile zu fällen.
- s. dazu:**
§ 7b Abs. 1 S. 4, 5 KWG i.V.m. Art. 16
der EBA-VO (VO(EU) Nr. 1093/2010)
EBA/GL/2017/12 Titel II Abschnitt 9.2
- 118 Weitere zu berücksichtigende Umstände können unter anderem folgende Verhaltensmuster sein:
- das Fehlen von Mut, Überzeugung und Stärke, die von anderen Geschäftsleitern vorgeschlagenen Entscheidungen zu bewerten und kritisch zu hinterfragen,
 - die fehlende Fähigkeit, sich nicht dem Gruppendenken zu unterwerfen.

Zudem handelt ein Geschäftsleiter nicht unvoreingenommen, wenn z.B. seine Fähigkeit, seine Aufgaben unabhängig und objektiv zu erfüllen, durch Interessenkonflikte behindert wird.

- 119 Die Institute sollten bei der Beurteilung der Unvoreingenommenheit eines Geschäftsleiters sein früheres und aktuelles Verhalten, insbesondere im Institut, berücksichtigen.

3. Zeitliche Verfügbarkeit (KWG)

- 120 Geschäftsleiter müssen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Dies bedeutet zum einen, dass die Person unter Berücksichtigung ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Verpflichtungen nach allgemeiner Anschauung in der Lage sein muss, für ihre Tätigkeit, auch in Sondersituationen mit erhöhtem Zeitaufwand, ausreichend Zeit aufzubringen und zum anderen, dass sie die erforderliche Zeit auch tatsächlich aufwendet. Die Institute bewerten, im Rahmen der fortlaufenden Eignungsprüfung, den ausreichenden Zeitaufwand neu, wenn ein Mitglied der Geschäftsleitung ein zusätzliches Mandat übernimmt oder beginnt, neue relevante Tätigkeiten, einschließlich politischer

Tätigkeiten durchzuführen. Aufgrund der gesetzlichen Anforderung prüft die Bundesanstalt im Rahmen der Bestellungsanzeige des Geschäftsleiters und auch während der Tätigkeit als Geschäftsleiter die ausreichende zeitliche Verfügbarkeit.

- 121 Es sind **alle beruflichen haupt- und nebenamtlichen Tätigkeiten des Geschäftsleiters** in die Betrachtung einzubeziehen. Weiterhin sind **alle Mandate in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen** einschließlich damit verbundener zusätzlicher Verantwortlichkeiten wie zum Beispiel Vorsitz- oder Ausschusstätigkeiten zu berücksichtigen. Mandate in Beiräten sind dann einzubeziehen, wenn die Aufgaben und Befugnisse des Beirats denen eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans entsprechen und gesetzlich, per Satzung oder Gesellschaftsvertrag geregelt sind. Dabei sind nicht nur die reinen Sitzungszeiten, sondern auch alle sonstigen mit der Tätigkeit verbundenen Zeitaufwände, wie zum Beispiel Zeiten für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen und ggf. Reisezeiten sowie Fort- und Weiterbildungen, zu veranschlagen. Ferner ist in die Betrachtung einzubeziehen, dass eine Tätigkeit als Verwaltungs- oder Aufsichtsratsmitglied auch außerhalb der regelmäßigen Sitzungen zeitlichen Aufwand verursacht, der sich in besonderen Situationen des Unternehmens plötzlich erhöhen kann.
- 122 Geringfügige ehrenamtliche Tätigkeiten, die dem Privatleben zuzuordnen sind (z.B. ehrenamtliche Tätigkeit in einem lokalen Sportverein außerhalb der Arbeitszeit), brauchen nicht berücksichtigt zu werden. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, Kontakt mit dem bei der Bundesanstalt zuständigen Fachreferat aufzunehmen.
- 123 Das Erfordernis der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit besteht unabhängig von den Mandatsbeschränkungen für Geschäftsleiter. Das bedeutet, dass ein Geschäftsleiter aus zeitlichen Gründen daran gehindert sein kann, ein weiteres Mandat anzunehmen, auch wenn er die Anzahl der nach dem **KWG** höchstens zulässigen Mandate noch nicht erreicht hat. Auch im Rahmen der Mandatsbeschränkungen privilegierte oder nicht zu berücksichtigende Mandate sind in die Bewertung der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit mit einzubeziehen.
- 124 Die Bundesanstalt ist grundsätzlich der Auffassung, dass ein Geschäftsleiter eines Kreditinstitutes aufgrund des gesetzlichen Erfordernisses der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit regelmäßig daran gehindert ist, mehrere Kreditinstitute gleichzeitig zu leiten.

4. Mandatsbegrenzungen (KWG -CRR-Institute, die von erheblicher Bedeutung sind)

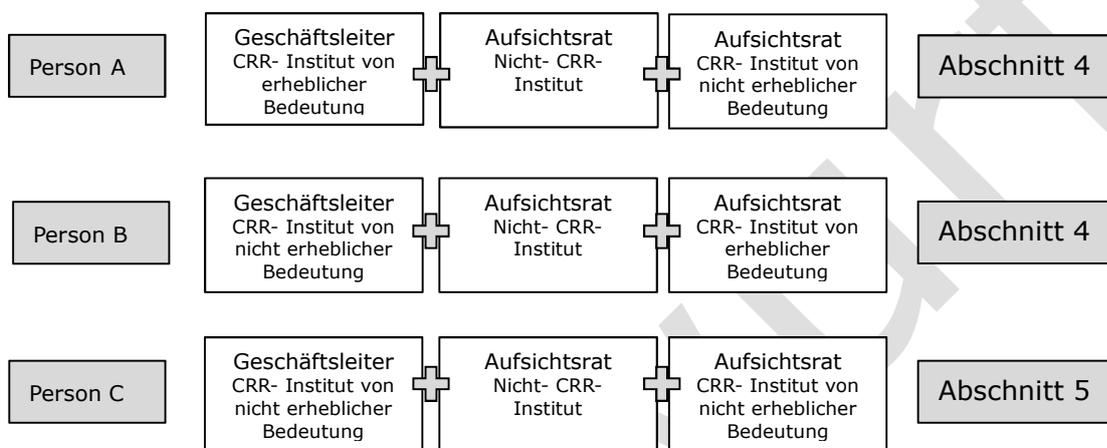
- 125 Geschäftsleiter müssen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Wenn ein Geschäftsleiter eine zu große Anzahl von Leitungs- und Aufsichtsmandaten gleichzeitig wahrnimmt, würde dies die Person daran hindern, für das einzelne Mandat die gebührende Zeit aufzubringen. Daher begrenzt das KWG die Anzahl der zulässigen Mandate. Um Interessenkonflikten vorzubeugen, schließt das Gesetz weiterhin bestimmte Konstellationen von Mandaten aus.
- 126 Das KWG unterscheidet bei den Mandatsbegrenzungen zwischen CRR-Instituten, die von erheblicher Bedeutung sind und allen „Anderen Instituten“. In diesem Abschnitt werden die Mandatsbeschränkungen für Geschäftsleiter von CRR-Instituten, die von erheblicher Bedeutung sind, erläutert. Die Mandatsbeschränkungen für Geschäftsleiter, die nur

Rechtsgrundlage:
§ 25c Abs. 2 KWG

Mandate in Leitungs-, Verwaltungs- und Aufsichtsorganen von „Anderen Instituten“ innehaben, werden im nachfolgenden Abschnitt 6 erläutert.

- 127 Wenn eine Person in einem **CRR-Institut, das von erheblicher Bedeutung ist**, Geschäftsleiter oder Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist, dann sind für alle ihre Mandate (sowohl als Geschäftsleiter als auch als Mitglied von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen), die in diesem Abschnitt erläuterten Mandatsbeschränkungen anzuwenden. Nur wenn eine Person ausschließlich Mandate in „**Anderen Instituten**“ ausübt, unterliegt sie den Mandatsbeschränkungen des nachfolgenden Abschnittes Rn. 6.

Nachfolgende Beispiele sollen dies verdeutlichen:



- 128 Wenn ein **CRR-Institut, das bislang nicht von erheblicher Bedeutung ist, zu erheblicher Bedeutung gelangt**, dann gelten für die Geschäftsleiter dieses Institutes ab dem Zeitpunkt der erheblichen Bedeutung die in diesem Abschnitt erläuterten Mandatsbeschränkungen. Dies betrifft alle Mandate des Geschäftsleiters (sowohl als Geschäftsleiter als auch als Mitglied von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen). Für Mandate, die die Höchstzahl der zulässigen Mandate überschreiten, gilt der so genannte „Altmandatsschutz“ (siehe Rn. 151ff).
- 129 Die Mandatsbegrenzungen des **KWG** ersetzen nicht die Mandatsbegrenzungen, die sich aus anderen Gesetzen, z. B. dem AktG und dem VAG ergeben. Diese sind parallel zu beachten. Die Bundesanstalt weist darauf hin, dass für Mandate in ausländischen Unternehmen, die unter ausländischer Finanzaufsicht stehen, ggf. auch abweichende Mandatsbeschränkungen des jeweiligen einschlägigen Aufsichtsgesetzes zu beachten sind.

a. Verbot der gleichzeitigen Leitung und Überwachung

- 130 Wer Geschäftsleiter eines Instituts ist, darf nicht gleichzeitig Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans dieses Instituts sein. Damit wird dem Interessenkonflikt, der darin besteht, in einer Person zu leiten und gleichzeitig die eigene Leitung zu überwachen, von vornherein begegnet.

Rechtsgrundlage:
§ 25c Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 KWG

b. Weitere Leitungs- und Aufsichtsmandate

- 131 Wer ein Institut leitet, ist durch diese Tätigkeit grundsätzlich von vornherein einer zeitlich starken Belastung ausgesetzt. Daher dürfen Geschäftsleiter - mit den nachfolgend ausgeführten Ausnahmen- nur eine Tätigkeit als Geschäftsleiter und zusätzlich nur maximal zwei Mandate als Mitglied von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gleichzeitig innehaben. Zu berücksichtigen ist, dass der Geschäftsleiter durch diese Regelung auch auf nur ein Mandat als Geschäftsleiter beschränkt wird, selbst wenn diese bei nicht beaufsichtigten Unternehmen stattfindet. Unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Ausnahmen können dies jedoch in der Praxis mehrere Geschäftsleitertätigkeiten sein.
- 132 Anknüpfend an die Definition des § 1 Abs. 2 KWG sind unter einem Geschäftsleiter diejenigen natürlichen Personen zu verstehen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung eines Unternehmens in der Rechtsform einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft berufen sind. Es sind auch Tätigkeiten als Geschäftsleiter bei Unternehmen zu berücksichtigen, die nicht unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehen. Für die Berücksichtigung einer Tätigkeit ist es unerheblich, ob diese haupt- oder nebenamtlich ausgeführt wird.
- 133 Die Mandate in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden ebenfalls in allen Unternehmen berücksichtigt, unabhängig davon, ob die Unternehmen unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehen oder nicht.
- 134 Die Anzahl der höchstens zulässigen Mandate in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen darf weder durch die Annahme eines weiteren Aufsichtsmandats bei einem unter Aufsicht stehenden Unternehmen noch durch die Annahme eines weiteren Aufsichtsmandats in einem Unternehmen, das nicht unter der Aufsicht der Bundesanstalt steht, überschritten werden.

Rechtsgrundlage:
§ 25c Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 KWG

(1) Geltung mehrerer Mandate als ein Mandat

- 135 Durch die so genannte Privilegierung zählen eine grundsätzlich unbeschränkte Anzahl von Mandaten unter den nachfolgenden Voraussetzungen als Eines, so dass ein Geschäftsleiter in der Praxis mehr als eine Tätigkeit als Geschäftsleiter und mehr als zwei Mandate als Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ausüben kann. Der Geschäftsleiter muss jedoch jeder einzelnen Tätigkeit und jedem einzelnen Mandat noch ausreichend Zeit widmen- unabhängig davon, ob die Person die Anzahl der höchstens zulässigen Mandate bereits ausgeschöpft hat oder nicht.
- 136 Die nachfolgend erläuterten Privilegierungsmöglichkeiten gelten sowohl für die Geschäftsleitermandate als auch für die Mandate in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen. Auch Mandate als Geschäftsleiter und als Verwaltungs- oder Aufsichtsorganmitglied können im Rahmen eines Privilegierungstatbestandes zusammen als ein Mandat gezählt werden; sie zählen in diesem Fall als ein Geschäftsleitermandat.

Rechtsgrundlage:
§ 25c Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 3 KWG

- **Mehrere Mandate gelten als ein Mandat, wenn die Mandate bei Unternehmen wahrgenommen werden, die derselben Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe, gemischten Finanzholding-Gruppe oder gemischten Holding- Gruppe angehören.**

Es können jeweils nur Mandate bei Unternehmen zusammengerechnet werden, die einer der genannten Gruppen angehören. Die Bundesanstalt wendet § 25c Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 KWG jedoch unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der Vorschrift entsprechend auch auf grenzüberschreitende **Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen oder gemischte Finanzholding-Gruppen** an, deren **Mutterunternehmen** seinen Sitz in einem Drittstaat hat. Für die Bestimmung des Kreises der gruppenangehörigen Unternehmen bleibt dabei – in entsprechender Anwendung - § 10a Abs. 1 KWG in Verbindung mit Art. 11 und 18 CRR maßgeblich. Eine Privilegierung von Mandaten in Unternehmen anderer Gruppen, zum Beispiel innerhalb derselben Versicherungsgruppe oder innerhalb eines Konzerns, ist nach dem Gesetzeswortlaut nicht möglich. Dies ist besonders wichtig für Personen, die weitere Mandate in Versicherungsunternehmen oder Unternehmen der Wirtschaft innehaben, weil auch das VAG und das AktG die Zusammenrechnung von einzelnen Mandaten zulassen, dabei jedoch andere Voraussetzungen zugrunde legen. Die Privilegierung aller Mandate innerhalb einer **Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe, gemischten Finanzholding-Gruppe oder gemischten Holding-Gruppe** gilt auch dann, wenn eine Person weitere Mandate in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen annimmt oder gleichzeitig Geschäftsleiter eines Instituts ist.

- **Mehrere Mandate gelten als ein Mandat, wenn die Mandate bei Unternehmen wahrgenommen werden, die demselben institutsbezogenen Sicherungssystem angehören.**
In Deutschland bilden die Mitgliedsinstitute des Bundesverbandes der Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. ein institutsbezogenes Sicherungssystem. Mitgliedsinstitute sind die Volksbanken und Raiffeisenbanken, Spar- und Darlehenskassen, PSD-Banken, Sparda-Banken, kirchliche Kreditgenossenschaften, genossenschaftliche Zentralbanken und Hypothekenbanken sowie sonstige Spezialinstitute der Finanz-Gruppe, wie die Bausparkasse Schwäbisch Hall. Der Haftungsverbund der Sparkassen- Finanzgruppe bildet ein weiteres institutsbezogenes Sicherungssystem in Deutschland, dem die Sparkassen, Landesbanken, die DekaBank und die Landesbausparkassen angehören. Mandate bei Unternehmen, die dem jeweiligen Verbund zuzuordnen sind, jedoch nicht Teil des institutsbezogenen Sicherungssystems sind, können nicht privilegiert werden.
- **Mehrere Mandate gelten als ein Mandat, wenn die Mandate bei Unternehmen wahrgenommen werden, an denen das Institut eine bedeutende Beteiligung hält.**
Es können nur Mandate bei Unternehmen privilegiert werden, an denen das Institut bedeutend beteiligt ist- nicht jedoch Mandate bei Unternehmen, die eine bedeutende Beteiligung an dem Institut halten. Es ist nicht erforderlich, dass die Unternehmen unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehen. Zu beachten ist, dass das Mandat in dem Institut, das die bedeutende Beteiligung hält, separat von den Mandaten in den Beteiligungsunternehmen zu zählen ist. Die Privilegierung aller Mandate in Unternehmen, an denen das Institut eine bedeutende Beteiligung innehat, besteht auch dann, wenn ein Geschäftsleiter weitere Verwaltungs- und Aufsichtsratsmandate annimmt und unabhängig davon, ob es sich um Geschäftsleiter- oder Verwaltungs- und Aufsichtsorganmandate handelt.
- **Die unterschiedlichen Fallgruppen der Mandatsprivilegierung werden jeweils getrennt angewandt. Eine Kumulierung verschiedener**

Mandatsprivilegierungen oder eine Privilegierung in mehreren Stufen ist nicht möglich.

– **Keine wechselseitige Anwendung der Mandatsprivilegierungen nach dem KWG und dem VAG**

Geschäftsleiter, die sowohl Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines Instituts, einer Finanzholding- Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding- Gesellschaft und eines Unternehmens sind, das den Vorschriften des VAG unterliegt, müssen sowohl die Mandatsbeschränkungen des KWG als auch des VAG beachten. Die Privilegierung mehrerer Mandate nach dem KWG und nach dem VAG kann nicht wechselseitig angewendet werden. Die Privilegierung nach § 24 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 VAG findet bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Mandaten im Geltungsbereich des KWG keine Anwendung. Für jede Bestellung kann stets nur die einschlägige gesetzliche Privilegierung in Anspruch genommen werden. Selbst wenn einem Konzern oder einem Unternehmensverbund sowohl Unternehmen, die den Vorschriften des VAG unterliegen, als auch Unternehmen, die den Vorschriften des KWG unterliegen, angehören, beurteilt sich die Höchstzahl der Aufsichtsmandate stets getrennt nach dem VAG und dem KWG. Dies ist besonders zu beachten, weil sich aufgrund der unterschiedlichen Privilegierungen des KWG und des VAG die Konstellation ergeben kann, dass ein Mandat nach KWG zulässig ist, jedoch nach VAG nicht und umgekehrt.

§ 24 Abs. 4 Satz 2 VAG Anforderungen an Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben wahrnehmen:

„Zum Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans kann auch nicht bestellt werden, wer bereits fünf Kontrollmandate bei Unternehmen ausübt, die unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehen; Mandate bei Unternehmen derselben Versicherungs- oder Unternehmensgruppe bleiben dabei außer Betracht.“

(2) Mandate bei Organisationen und Unternehmen, die nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgen

137 Mandate bei Organisationen und Unternehmen, die nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgen, insbesondere Unternehmen, die der kommunalen Daseinsvorsorge dienen, werden bei den höchstens zulässigen Mandaten in Leitungs-, Verwaltungs- und Aufsichtsorganen nicht berücksichtigt.

Rechtsgrundlage:
§ 25c Abs. 2 Satz 4 KWG

138 Zweck der Ausnahme ist die Privilegierung von Mandaten in nicht gewerblichen Unternehmen, insbesondere in gemeinnützigen Unternehmen, und von Mandaten bei Unternehmen der kommunalen Daseinsvorsorge. Vor dem Hintergrund des Grundgedankens der Mandatsbegrenzungen, dass die Kumulierung einer zu großen Anzahl von **Leitungs-** oder **Aufsichtsmandaten** ein Organmitglied daran hindern würde, der Wahrnehmung seiner Aufgaben die gebührende Zeit zu widmen, versteht die Bundesanstalt den Anwendungsbereich der Ausnahmebestimmung restriktiv.

139 Aufgrund der Bedeutung der Funktionsfähigkeit, Stabilität und Integrität der Finanzbranche für die Gesamtwirtschaft und im Sinne der konsistenten Wahrnehmung der der Bundesanstalt zugewiesenen Aufsichtsaufgaben sieht die Bundesanstalt für unter ihrer Aufsicht stehende Unternehmen den Anwendungsbereich der Ausnahmebestimmung grundsätzlich nicht als eröffnet an. Dies ergibt sich für Kreditinstitute bereits daraus, dass eine abweichende Betrachtung vor dem Hintergrund des Kreditinstitutsbegriffs in Merkblatt zu den Geschäftsleitern gemäß KWG, ZAG und KAGB

§ 1 Abs. 1 KWG („Unternehmen, die Bankgeschäfte gewerbsmäßig oder in einem Umfang betreiben, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert“) widersprüchlich erschiene.

- 140 Wichtige Anwendungsfälle der Ausnahmegesetze sind zum einen anerkannte gemeinnützige Organisationen bzw. Unternehmen im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung (AO) sowie vergleichbare Wohltätigkeits- und sonstige Non-Profit-Organisationen nach anderen Rechtsordnungen und zum anderen Unternehmen im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge. Unter einem Unternehmen im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge wird für den Zweck des § 25c Abs. 2 Satz 4 KWG, unabhängig von der Rechtsform, ein Unternehmen verstanden, das
- nicht ausschließlich oder überwiegend auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist,
 - vorrangig und unmittelbar durch seine Leistung, nicht mittelbar durch Gewinne und Erträge, einem öffentlichen Zweck dient, und
 - im Mehrheitsbesitz der es betreibenden oder daran unter Sicherstellung eines angemessenen Einflusses beteiligten Kommune steht.
- 141 Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen.
- 142 Als **nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgende Unternehmen** im Sinne des § 25c Abs. 2 S. 4 KWG betrachtet die Bundesanstalt zudem die kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände und deren regionale Verbände.
- 143 Ebenso handelt es sich nach der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt bei der Mitgliedschaft in einem Börsenrat gemäß § 12 des BörsG um ein bei der Ermittlung der höchstens zulässigen Mandate nach § 25c Abs. 2 S. 4 KWG nicht zu berücksichtigendes Mandat, da die Börsen als teilrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts – anders als der jeweilige Börsenträger - für die Zwecke dieser Vorschrift als nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgend betrachtet werden können.
- 144 Mandate in ausschließlich der privaten Vermögensverwaltung der Person oder ihrer Familienmitglieder dienenden Unternehmen können unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalles als Mandate in nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgenden Unternehmen betrachtet werden. Von einem Fall ausschließlich privater Vermögensverwaltung in diesem Sinne ist nicht mehr auszugehen, wenn dabei täglicher Verwaltungsaufwand anfällt.
- 145 Außerhalb der genannten Anwendungsbereiche kann jeweils nur unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles und des Gesamtbildes der zu beurteilenden Tätigkeit beurteilt werden, ob ein Unternehmen als überwiegend nicht gewerblich ausgerichtet angesehen werden kann. Das Fehlen einer Gewinnerzielungsabsicht ist dabei kein geeignetes alleiniges Abgrenzungskriterium, auch wenn umgekehrt jedenfalls bei Unternehmen mit ausschließlicher oder überwiegender Ausrichtung auf Gewinnerzielung die Privilegierungen grundsätzlich unanwendbar sind. Auch Steuerbefreiungen, insbesondere Körperschaft- oder Gewerbesteuerbefreiungen, sind als solche wegen der grundsätzlich unterschiedlichen Zwecke des Steuerrechts und des Bankaufsichtsrechts kein hinreichendes Kriterium für die Anwendbarkeit des § 25c Abs. 2 Satz 4 KWG.
- 146 Die Beurteilung durch die Bundesanstalt, dass ein Unternehmen nicht überwiegend gewerblich ausgerichtet ist, erfolgt ausschließlich für die Zwecke des KWG. Sie ist für andere Behörden, z. B. für die Entscheidung über die Steuerpflichtigkeit eines Unternehmens, nicht maßgeblich.

c. Genehmigung eines zusätzlichen Mandates

- 147 Die Aufsichtsbehörde kann einem Geschäftsleiter unter Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall und der Art, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten des Instituts gestatten, ein zusätzliches Mandat in einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan innezuhaben, wenn dies das Mitglied nicht daran hindert, der Wahrnehmung seiner Aufgaben in dem betreffenden Unternehmen ausreichend Zeit zu widmen.
- 148 Die Genehmigung setzt einen Antrag voraus, der von der Person selbst zu stellen ist. Der Antrag ist formlos bei der Aufsichtsbehörde einzureichen. Das bedeutet, dass der Antrag an die Europäische Zentralbank und die Bundesanstalt zu richten ist, wenn es sich um ein Mandat in dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines **SI**, handelt, und in allen anderen Fällen bei der Bundesanstalt einzureichen ist. In dem Antrag ist detailliert darzustellen, welchen zeitlichen Aufwand das zu genehmigende Mandat verursachen wird. Soweit es sich um ein Mandat in einem Unternehmen handelt, das nicht unter der Aufsicht der Aufsichtsbehörde steht, ist das Unternehmen hinsichtlich seines Geschäftszwecks, seiner Größe und Struktur zu beschreiben. Weiterhin ist der zeitliche Aufwand detailliert darzulegen, den die Mandate verursachen, die die Person bereits innehat.
- 149 Die Bundesanstalt empfiehlt, soweit die Annahme eines Mandates geplant oder absehbar ist, den Antrag bereits vor der Bestellung einzureichen. Wenn es nach der Genehmigung eines Mandats durch die Aufsichtsbehörde nicht zu einer Bestellung in das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans kommt, ist die Bundesanstalt zu informieren.
- 150 Die Aufsichtsbehörde kann nur die Wahrnehmung eines einzigen zusätzlichen Mandates in einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan gestatten. Dies bedeutet, dass mit dem genehmigten, zusätzlichen Mandat keine weiteren Mandate als Eines gezählt werden können. Die Privilegierungen des § 25c Abs. 2 Satz 3 KWG kommen für das zusätzliche Mandat nicht zur Anwendung.

Rechtsgrundlage:
§ 25c Abs. 2 Satz 5 KWG

d. „Altmandate“

- 151 Wenn ein Geschäftsleiter nach dem Inkrafttreten des CRD IV- Umsetzungs-gesetzes mehr als die höchstens zulässige Anzahl an Mandaten als Geschäftsleiter oder als Mitglied von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen innehatte, darf er diese Mandate weiterführen, wenn
- keines der Mandate bei einem Institut ausgeübt wird, von dem eine Systemgefährdung ausgehen kann und
 - das Mandat bereits am 31. Dezember 2013 bestanden hat.
- 152 Der so genannte „Altmandatsschutz“ gilt unter den genannten Voraussetzungen für Mandate in allen Unternehmen, unabhängig davon, ob sie von der Bundesanstalt beaufsichtigt werden oder nicht. Es besteht keine nachträgliche Anzeigepflicht.

- **01.08.2009:** erstmals Beschränkung der Anzahl der höchstens zulässigen Mandate durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht (FMVASTärkG)
- **01.01.2014:** Änderung und Ausweitung der Mandatsbeschränkungen durch das CRD IV- Umsetzungs-gesetz
- **19.07.2014:** Änderung der Mandatsbeschränkungen durch das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes

Rechtsgrundlage:
§ 64r Abs. 13 Satz 1 KWG

- 153 Mandate, die die Höchstzahl der zulässigen Mandate überschreiten und unter Altmandatsschutz stehen, dürfen durch Wiederwahl bzw. Wiederbestellung verlängert werden. Weitere Mandate dürfen jedoch nicht angenommen werden: Dies gilt auch für den Fall, dass das neue Mandat mit einem bereits vorhandenen, unter Altmandatsschutz stehenden Mandat als Eines gezählt werden könnte.
- 154 Der Altmandatsschutz gilt auch, wenn ein **„Anderes Institut“** zu einem **CRR-Institut von erheblicher Bedeutung** wird- beispielsweise, weil es als potentiell systemgefährdend im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Sanierung und Abwicklung (SAG) beurteilt wird.
- 155 Wenn ein Geschäftsleiter nach der Einstufung des Instituts als **CRR-Institut von erheblicher Bedeutung** mehr als die höchstens zulässige Anzahl an Mandaten als Geschäftsleiter oder als Mitglied von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen innehat, darf er diese Mandate weiterführen, wenn
- das Mandat bereits zum Zeitpunkt der Einstufung als **CRR-Institut von erheblicher Bedeutung** bestanden hat.
- 156 Der „Altmandatsschutz“ gilt unter den genannten Voraussetzungen für Mandate in allen Unternehmen, unabhängig davon, ob sie von der Bundesanstalt beaufsichtigt werden oder nicht. Es besteht keine nachträgliche Anzeigepflicht.
- 157 Keinen Altmandatsschutz haben Geschäftsleiter von systemgefährdenden Instituten. Dieser Personenkreis hatte nach der Veröffentlichung des CRD IV-Umsetzungsgesetzes am 28.08.2013 bis zum 30.06.2014 Zeit, seine Mandatsstruktur an die seitdem geltenden Mandatsregelungen anzupassen.
- 158 Der Verweis auf § 67 Abs. 2 des Gesetzes zur Sanierung und Abwicklung (SAG) in der bis zum 05.11.2015 geltenden Fassung (a. F.) in der Übergangsregelung nimmt keinen inhaltlichen Bezug auf die in den §§ 62 bis 88 des Gesetzes geregelte „Abwicklungsbefugnis, Voraussetzungen und weitere Befugnisse“- Ziel der Regelung war es, in Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU einen klar abgrenzbaren Kreis von Instituten zu definieren, denen der Gesetzgeber ein späteres Inkrafttreten der geänderten Mandatsbeschränkungen einräumen, im Gegenzug jedoch keinen Altmandatsschutz, zubilligen konnte. Gemäß der Definition in § 67 Abs. 2 SAG (a. F.) setzt die Systemgefährdung nicht voraus, dass eine tatsächliche Bestandsgefährdung nach § 63 Abs. 1 SAG eingetreten ist.
- 159 Ein Geschäftsleiter eines Instituts, von dem eine Systemgefährdung ausgehen kann, kann den Altmandatsschutz für keines seiner Mandate als Geschäftsleiter und als Mitglied von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen in Anspruch nehmen, auch wenn er diese Mandate nicht in Instituten ausübt, von denen eine Systemgefährdung ausgehen kann, oder sie bereits vor dem 01.08.2009 innehatte.

Rechtsgrundlage:
§ 64r Abs. 13 Satz 2 KWG

Systemgefährdendes Kreditinstitut:
§ 67 Abs. 2 SAG a. F.: Eine Systemgefährdung liegt vor, wenn zu besorgen ist, dass sich die Bestandsgefährdung des Kreditinstituts in der konkreten Marktsituation in erheblicher Weise negativ auswirkt auf andere Unternehmen des Finanzsektors, auf die Finanzmärkte, auf das allgemeine Vertrauen der Einleger und anderen Marktteilnehmer in die Funktionsfähigkeit des Finanzsystems oder auf die Realwirtschaft. ...

5. Mandatsbegrenzungen (KWG-„Anderer Institute“)

Rechtsgrundlage:
§ 25d Abs. 3a KWG

- 160 Grundsätzlich ist bei der Zahl der **Leitungs-** oder **Aufsichtsmandate**, die ein Geschäftsleiter gleichzeitig innehaben kann, der Einzelfall und die Art, der Umfang und die Komplexität der Geschäfte des Instituts zu berücksichtigen.
- 161 Die anzuwendenden Mandatsbeschränkungen für Geschäftsleiter von „**Anderen Instituten**“, hängen davon ab, in welcher Art von Unternehmen weitere Mandate wahrgenommen werden.
- 162 Wenn ein Geschäftsleiter mindestens ein Mandat in dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines **CRR-Institutes, das von erheblicher Bedeutung ist**, innehat, unterliegt er den Mandatsbeschränkungen der Organmitglieder von **CRR-Instituten, die von erheblicher Bedeutung sind**. Das bedeutet, dass er insgesamt **ein Leitungsmandat und höchstens zwei Aufsichtsmandate** ausüben darf (Siehe BaFin- Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsräten, Rn. 145 ff). Gleiches gilt, wenn er Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans einer **Finanzholding- Gesellschaft** oder einer **gemischten Finanzholding- Gesellschaft** ist, die als übergeordnetes Unternehmen bestimmt wurde und der ein **CRR-Institut** angehört.
- 163 Wenn ein Geschäftsleiter ausschließlich Mandate in Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen „**Anderer Institute**“ innehat, darf er **höchstens fünf Aufsichtsmandate bei unter Aufsicht der Bundesanstalt stehenden Unternehmen** ausüben (Siehe BaFin- Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB, Rn. 191 ffff). Bei der Beurteilung der Zulässigkeit weiterer Tätigkeiten als Geschäftsleiter ist hingegen der Einzelfall und die Art, der Umfang und die Komplexität der Geschäfte des Instituts berücksichtigen. Dies bedeutet, dass ein Geschäftsleiter eines „**Anderen Instituts**“ nicht unbeschränkt weitere Geschäftsleitermandate annehmen darf.
- 164 Die Mandatsbegrenzungen des **KWG** ersetzen nicht die Mandatsbegrenzungen, die sich aus anderen Gesetzen, z. B. dem AktG und dem VAG ergeben. Diese sind parallel zu beachten. Die Bundesanstalt weist darauf hin, dass für Mandate in ausländischen Unternehmen, die unter ausländischer Finanzaufsicht stehen, ggf. auch abweichende Mandatsbeschränkungen des jeweiligen einschlägigen Aufsichtsgesetzes zu beachten sind.

Rechtsgrundlage:
§ 25c Abs. 2 KWG

III. Anforderungen an die Geschäftsleiter (KAGB)

1. Zuverlässigkeit

165 Ein Geschäftsleiter im **Geltungsbereich des KAGB** muss zuverlässig sein. Die Zuverlässigkeit braucht nicht positiv nachgewiesen werden. Daher wird Zuverlässigkeit unterstellt, wenn keine Tatsachen erkennbar sind, die die Unzuverlässigkeit begründen.

Rechtsgrundlage:
§22 Abs. 1 Nr. 3, § 23 Nr. 3 KAGB

166 Unzuverlässigkeit ist anzunehmen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der Geschäftsleiter aufgrund persönlicher Umstände keine Gewähr dafür bietet, dass er seine Tätigkeit sorgfältig und ordnungsgemäß ausüben wird. Berücksichtigt wird dabei das persönliche Verhalten sowie das Geschäftsgebaren des Geschäftsleiters hinsichtlich strafrechtlicher, finanzieller, vermögensrechtlicher und aufsichtsrechtlicher Aspekte. Hier sind Verstöße gegen Straftat- oder Ordnungswidrigkeitentatbestände – insbesondere solche, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei Unternehmen stehen – sowohl innerhalb der deutschen als auch einer ausländischen Rechtsordnung von besonderer Relevanz. Unzuverlässigkeit setzt kein Verschulden voraus.

167 Wenn entsprechende Umstände eingetreten sind, beurteilt die Bundesanstalt jeweils im Einzelfall, ob die Zuverlässigkeit eines Geschäftsleiters in Bezug auf die Ausübung der Tätigkeit nicht oder nicht mehr vorhanden ist.

168 Kriterien für die mangelnde Zuverlässigkeit können z. B. sein:

- aufsichtliche Maßnahmen der Bundesanstalt, die gegen den Geschäftsleiter oder ein Unternehmen, in dem der Geschäftsleiter tätig war oder ist, gerichtet sind oder waren,
- Straftaten im Vermögensbereich und im Steuerbereich oder besonders schwere Kriminalität und Geldwäschdelikte,
- Verstöße gegen Ordnungsvorschriften,
- Interessenkonflikte.

2. Fachliche Eignung

169 Nach § 23 Nr. 3 KAGB müssen die Geschäftsleiter die zur Leitung erforderliche fachliche Eignung im Sinne von § 25c Abs. 1 KWG haben. Danach setzt die fachliche Eignung voraus, dass die Personen, die als Geschäftsleiter bestellt werden sollen, in ausreichendem Maße über theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie über Leitungserfahrung verfügen.

170 Wenn ein Geschäftsleiter mindestens drei Jahre bei einer Kapitalverwaltungsgesellschaft leitend tätig war, geht die Bundesanstalt regelmäßig davon aus, dass die Person fachlich geeignet zur Leitung einer Kapitalverwaltungsgesellschaft vergleichbarer Größe und Geschäftsart ist, ohne die theoretischen und praktischen Kenntnisse sowie die Leitungserfahrung im Einzelnen vertieft zu beurteilen. Wo die Regelvermutung nicht greift, beurteilt die Bundesanstalt die fachliche Eignung einer Person als Geschäftsleiter in einer umfassenden Einzelfallprüfung. Erfüllt ein Bewerber nicht die Voraussetzungen der Regelvermutung, ist es dennoch denkbar, dass er die fachliche Eignung auf eine andere Weise erworben hat. Umgekehrt kann eine individuelle Prüfung ergeben, dass ein Bewerber trotz Vorliegen der Voraussetzungen der Regelvermutung nicht die fachliche

Eignung aufweist (z. B. wenn der Bewerber bei seiner letzten Tätigkeit erhebliche Mängel seiner erforderlichen Fähigkeiten gezeigt hat).

- 171 Die fachliche Eignung muss zudem in Bezug auf die fondsspezifische, von der Kapitalverwaltungsgesellschaft beabsichtigte Geschäftstätigkeit vorliegen. Die fondsspezifische beabsichtigte Geschäftstätigkeit ergibt sich aus dem in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag festgelegten Unternehmensgegenstand sowie aus der Angabe im Geschäftsplan in Bezug auf die Arten von AIF, die die Gesellschaft zu verwalten beabsichtigt.
- 172 Werden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens zwei Geschäftsleiter benannt, die jeweils nur für ihren eigenen Bereich (z. B. offene Investmentvermögen einerseits und geschlossene Investmentvermögen andererseits), aber nicht für den jeweils anderen Bereich über theoretische und praktische Kenntnisse verfügen, kann dies unter bestimmten Voraussetzungen für die Anfangsphase ausreichend sein, um eine fachliche Eignung der Geschäftsleiter insgesamt zu bejahen. Dies setzt neben der erforderlichen Leitungserfahrung voraus, dass die Geschäftsleiter plausibilisieren, wie sie sich in der Folgezeit die praktischen und theoretischen Kenntnisse für den jeweils anderen Bereich aneignen werden.

IV. Pflichten der Geschäftsleiter (KWG)

1. Ordnungsgemäße Geschäftsorganisation

- 173 § 25c Abs. 3, 4a und 4b KWG nennt die Aufgaben, die von den Geschäftsleitern zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation nach § 25a Abs. 1 S. 2 KWG auszuüben sind.
- 174 Die Geschäftsleiter tragen hierfür gleichermaßen die Verantwortung, insofern spricht § 25c Abs. 3, 4a und 4b KWG von der „Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation des Instituts“.
- 175 Gemäß § 25a Abs. 1 KWG muss ein Institut über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügen, die die Einhaltung der vom Institut zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen und der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten gewährleistet. Zu den gesetzlichen Bestimmungen gehören u.a. die individuellen Eignungsanforderungen und die Eignungsanforderungen in der Gesamtheit, die an Geschäftsleiter und Aufsichts- und Verwaltungsräte gestellt werden (Art. 25c Abs. 1, Art. 25d Abs. 1 und 2 KWG; s. dazu EBA/GL/2017/12 Titel II Abschnitt 2, Titel III Abschnitt 7 und Titel VII Abschnitte 17, 19, 20). Darüber hinaus umfasst die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation auch eine angemessene personelle Ausstattung des Instituts nach § 25a Abs. 1 S.3 Nr. 4 KWG i.V.m. AT 7.1 MaRisk.

2. Richtlinien und Prozesse

- 176 Institute sollten über die folgenden Richtlinien verfügen:
- Eignungsrichtlinien,
 - Diversitätsrichtlinien für Geschäftsleitung, Verwaltungs- und Aufsichtsorgan, sowie Mitarbeiter,
 - Einführungs- und Schulungsrichtlinien,
 - Richtlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten für Geschäftsleitung, Verwaltungs- und Aufsichtsorgan, sowie für Mitarbeiter.
- 177 Der Detaillierungsgrad dieser Richtlinien sollte von ihrer Größe, internen Organisation, sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte abhängig sein (Anwendung des Grundsatzes der Proportionalität).
- 178 Die Diversitätsrichtlinien sollten - im Rahmen des unter Beachtung gesetzlicher Diskriminierungsverbote Zulässigen - auf die folgenden Diversitätsaspekte eingehen:
- Bildungshintergrund und beruflicher Hintergrund,
 - Geschlecht,
 - Alter,
 - und - insbesondere für Institute, die weltweit tätig sind - geografische Herkunft.
- 179 Weiterführende Hinweise zur Rolle des Nominierungsausschusses enthält das BaFin-Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB, Rn. 226 ff.

s. dazu:

§ 7b Abs. 1 S. 4, 5 KWG i.V.m. Art. 16 der EBA-VO (VO(EU) Nr. 1093/2010)
EBA/GL/2017/12 Titel IV Abschnitt 11,
Titel V, VI Abschnitte 13 und 14
EBA/GL/2017/11 Titel IV Abschnitt 12

a. Eignungsrichtlinien

- 180 Institute sollten **Richtlinien und Prozesse zur Bewertung der individuellen und Eignung und Eignung in der Gesamtheit (Eignungsrichtlinien)** anhand der in den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Merkblättern veröffentlichten Kriterien aufstellen und aufrechterhalten. Diese Richtlinien sollten an den gesamten betrieblichen Governance-Rahmen des Instituts, die Unternehmenskultur und die Risikobereitschaft angepasst sein. Die Eignungsrichtlinien sollten auch die Diversitätsrichtlinien beinhalten oder auf diese verweisen. In den Richtlinien zur Eignungsbewertungen sollten ebenfalls die Abläufe für die Auswahl und Ernennung von Inhabern von Schlüsselfunktionen geregelt sein.
- 181 Wegen der besonderen Rolle des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans bei der Eignungsbewertung werden die Eignungsrichtlinien im BaFin-Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB, Rn. 241 ff, näher behandelt.

b. Diversitätsrichtlinien

- 182 Grundsätzlich sollte das Institut bei der Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans darauf achten, einen breit gefächerten Bestand an Qualitäten und Kompetenzen einzubinden, um zu einer Meinungsvielfalt, stärkeren Unvoreingenommenheit und zu einer ausgewogenen Entscheidungsfindung beizutragen. Dementsprechend sollte das Institut sich Diversitätsziele im Rahmen von Diversitätsrichtlinien für die Geschäftsleitung bzw. das Verwaltungs- und Aufsichtsorgan zu geben (vgl. für CRR-Institute auch Art. 435 Abs. 2 c) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013).
- 183 Die Diversitätsrichtlinien sollten - im Rahmen des unter Beachtung gesetzlicher Diskriminierungsverbote Zulässigen - auf die folgenden Diversitätsaspekte eingehen:
- Bildungshintergrund und beruflicher Hintergrund,
 - Geschlecht,
 - Alter,
 - und - insbesondere für Institute, die weltweit tätig sind - geografische Herkunft.
- 184 Weiterführende Hinweise dazu, insbesondere zur Rolle des Nominierungsausschusses, enthält das Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB, Rn. 226 ff,
- 185 Darüber hinaus sollten Institute Diversitätsrichtlinien für Mitarbeiter aufstellen, einschließlich von Aspekten zur Karriereplanung und Maßnahmen, um die Gleichbehandlung sowie gleiche Möglichkeiten für Mitarbeiter unterschiedlichen Geschlechts sicherzustellen.

c. Einführungs- und Schulungsrichtlinien

- 186 Die Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sollten, soweit möglich, vor Beginn der Tätigkeit über die Kultur, Werte, das Verhalten und die Strategie des Instituts und seiner Geschäftsleitung bzw. seines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans informiert zu sein.
- 187 Institute müssen angemessene personelle und finanzielle Ressourcen einsetzen, um Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans die Einführung in ihr Amt zu erleichtern, und die Fortbildung zu ermöglichen, die zur Merkblatt zu den Geschäftsleitern gemäß KWG, ZAG und KAGB

Aufrechterhaltung ihrer fachlichen Eignung bzw. der erforderlichen Sachkunde ist (§ 25c Abs. 4 und (§ 25d Abs. 4 KWG).³Zu diesem Zweck sollten sie über Richtlinien und Verfahren zur Einführung und Schulung verfügen, entweder im Rahmen der allgemeinen Eignungsrichtlinien, oder als separate Richtlinien. Sie sollten bei Governance-, Strategie- und sonstigen relevanten Änderungen, sowie neuen Produkten oder Änderungen des geltenden Rechts und von Marktentwicklungen an die aktuellen Erfordernisse angepasst werden.

- 188 Bei der Entwicklung dieser Richtlinien sollten relevante Beiträge aus den Ressorts Personal, Finanzplanung, interne Schulungen und soweit angemessen interne Kontrolle berücksichtigt werden. Einführungs- und Schulungsprogramme auf der Basis der Richtlinien sollen unter Einbeziehung der relevanten Geschäftsbereiche erarbeitet werden.
- 189 Die Richtlinien und Verfahren zur Einführung und Schulung von Mitgliedern der Geschäftsleitung bzw. des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sollten mindestens die folgenden Inhalte umfassen:
- jeweils Einführungs- und Schulungsziele getrennt für Geschäftsleitung und Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan; diese Ziele sollten für konkrete Positionen gemäß ihren bestimmten Verantwortlichkeiten und Beteiligung an Ausschüssen spezifiziert werden,
 - die Verantwortlichkeit für die Entwicklung eines ausführlichen Schulungsprogramms,
 - die für die Einführung und Schulung vom Institut zur Verfügung gestellten Finanz- und Personalressourcen unter Berücksichtigung der Anzahl und Kosten von Einführungs- und Schulungssitzungen, sowie dazugehörigen Verwaltungsaufgaben,
 - einen klar festgelegten Vorgang, nach dem jedes Mitglied des Leitungsorgans eine Einführung oder Schulung anfordern kann.
- 190 Darüber hinaus sollte das Institut einen Prozess zur Bestimmung der Bereiche einrichten, in denen Schulungen erforderlich sind. Dies gilt sowohl in der Gesamtheit für Geschäftsleitung bzw. Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan, als auch für einzelne Mitglieder dieser Organe. Ebenfalls sollte das Institut über einen Beurteilungsprozess verfügen, um die Durchführung und Qualität der erbrachten Einführung und Schulung zu kontrollieren und die Einhaltung der Einführungs- und Schulungsrichtlinien und -verfahren sicherzustellen.

d. Richtlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten

- 191 Die Geschäftsleitung bzw. das Verwaltungs- und Aufsichtsorgan sind für die Festlegung, Genehmigung und Überwachung der Umsetzung und Pflege von wirksamen Richtlinien zur Ermittlung, Bewertung, Steuerung und Minderung tatsächlicher und potenzieller Interessenkonflikte zwischen den Interessen des Instituts und den Interessen der Mitarbeiter, einschließlich der Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans verantwortlich, die sich nachteilig auf die Wahrnehmung ihrer Pflichten und Zuständigkeiten auswirken können. Ein übergeordnetes Unternehmen sollte dafür

³ Bei der Festlegung der erforderlichen Personal- und Finanzressourcen sollte das Institut vorhandene relevante branchenspezifische Benchmarks, einschließlich der durch die EBA gelieferten Benchmarking-Ergebnisse berücksichtigen.

Sorge tragen, dass die Gruppe über Richtlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten verfügt.

3. Besetzung von Schlüsselfunktionen im Institut

192 Gemäß § 25c Abs. 4a S. 1 Nr. 4 KWG umfasst die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation auch eine angemessene personelle Ausstattung des Instituts nach § 25a Abs. 1 S. 3 Nr. 4 KWG. Für **Institutgruppen, Finanzholding-Gruppen, gemischte Finanzholding-Gruppen** und Institute im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist dies gemäß § 25c Abs. 4b S. 2 Nr. 4 KWG von den Geschäftsleitern des übergeordneten Unternehmens entsprechend auf Gruppen-Ebene sicherzustellen.

193 Zur angemessenen personellen Ausstattung gehört nach Auffassung der Bundesanstalt unter anderem die Besetzung von Schlüsselfunktionen unterhalb der Ebene der Geschäftsleitung mit geeigneten Mitarbeitern.

s. dazu:

§ 7b Abs. 1 S. 4, 5 KWG i.V.m. Art. 16 der EBA-VO (VO(EU) Nr. 1093/2010)
EBA/GL/2017/12 Titel II Abschnitt 3, Titel VII
Abschnitt 21

194 **Inhaber von Schlüsselfunktionen** sind Personen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Leitung des Instituts haben, die jedoch weder Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Aufsichts- oder Verwaltungsrates sind. Zu ihnen zählen

- die **Leiter der internen Kontrollfunktionen** und der **CFO** soweit sie keine Mitglieder der Geschäftsleitung sind,
- und soweit sie von CRR-Kreditinstituten mit einem risikobasierten Ansatz als solche ermittelt werden, **sonstige Inhaber von Schlüsselfunktionen**. Zu sonstigen Inhabern von Schlüsselfunktionen können Leiter von wichtigen Geschäftszweigen, Niederlassungen im Europäischen Wirtschaftsraum / in der Europäischen Freihandelsassoziation, von Tochtergesellschaften in Drittstaaten und sonstigen internen Funktionen zählen.

a. Prozess zur Sicherstellung der Eignung von Inhabern von Schlüsselfunktionen

195 Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung der Institute, sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter in der Lage sind, die jeweilige Funktion angemessen wahrzunehmen.

196 Die Institute sollten konkret gewährleisten, dass Inhaber von Schlüsselfunktionen jederzeit zuverlässig sind und über die notwendige fachliche Eignung für ihre Position verfügen. Dies sollten die Institute sowohl in Erst- und Folgebewertung gewährleisten und fortlaufend überwachen. Insbesondere sollten sie die genannten Anforderungen in den folgenden Fällen beurteilen:

- bei Stellung eines Erlaubnis-antrages gemäß § 32 KWG,
- bei der Ernennung von neuen Inhabern von Schlüsselfunktionen, einschließlich einer solchen infolge eines direkten oder indirekten Erwerbs oder der Erhöhung einer bedeutenden Beteiligung an einem Institut,
- in Fällen, in denen im Rahmen fortlaufender Überwachung vor dem Hintergrund von relevanten neuen Tatsachen Situationen ermittelt werden, in denen eine Neubewertung durchgeführt werden sollte. Eine solche Neubewertung sollte insbesondere in den folgenden Fällen erfolgen:

- wenn Bedenken bezüglich der Eignung bestehen,
- bei einer wesentlichen Auswirkung auf die Zuverlässigkeit der Einzelperson,
- im Rahmen der Kontrolle der Regelungen zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung durch die Geschäftsleitung oder das Aufsichts- oder Verwaltungsorgan,
- in Fällen, die ansonsten die Eignung der Einzelperson wesentlich beeinträchtigen können.

b. Eignungsanforderungen an die Inhaber von Schlüsselfunktionen

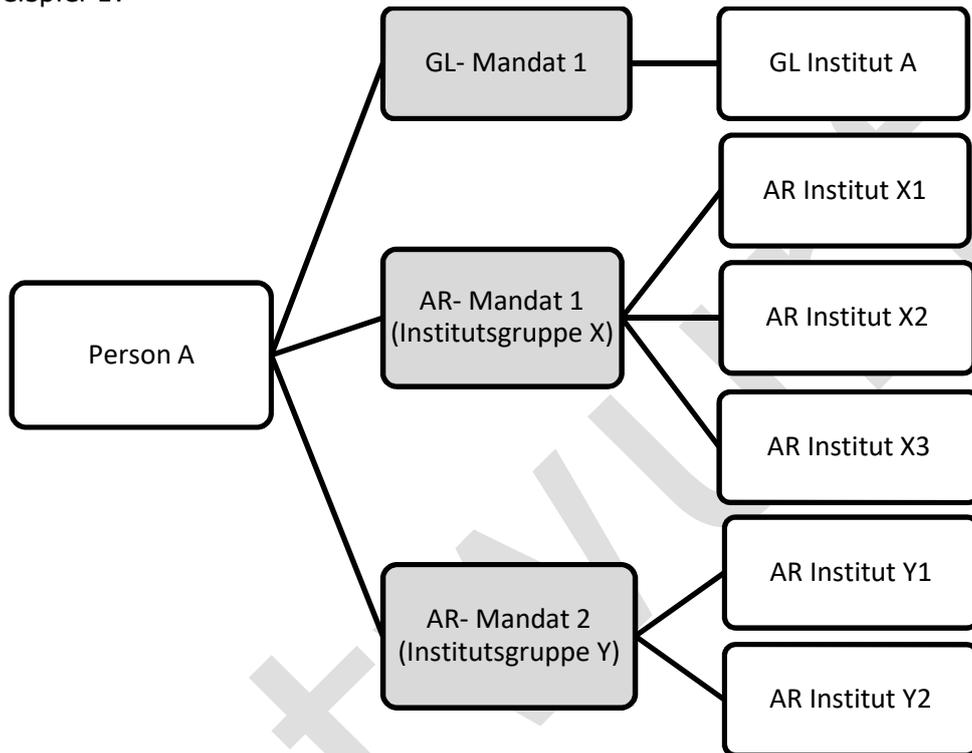
197 Die Bewertung der **Inhaber von Schlüsselfunktionen** sollte sich auf Zuverlässigkeit und fachliche Eignung erstrecken. Sie sollte auf denselben Kriterien basieren, die im Rahmen der Bewertung dieser Eignungsanforderungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans angewandt werden. Bei der Prüfung der theoretischen und praktischen Kenntnisse und der Erfahrung sollten die Rolle und Aufgabe der konkreten Position berücksichtigt werden.

Anhang I: Beispiele zur Mandatszählung

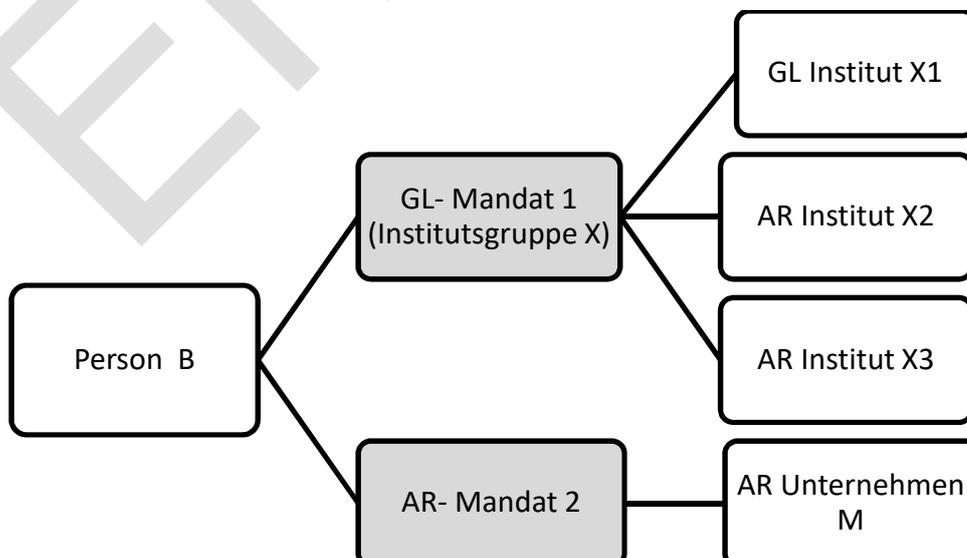
Hinweis: Die grau hinterlegten Kästen geben jeweils die Zählmandate an.

§ 25c Abs. 2 S. 3 Nr. 1 KWG (Zugehörigkeit zu derselben Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe, gemischten Finanzholding-Gruppe oder gemischten Holding-Gruppe):

Beispiel 1:

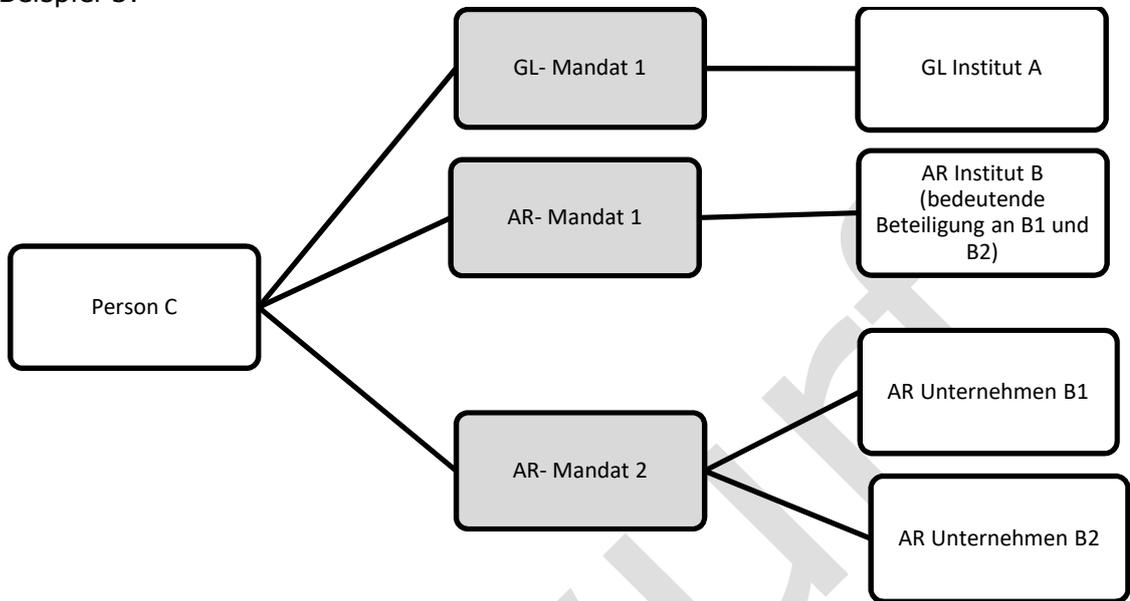


Beispiel 2:



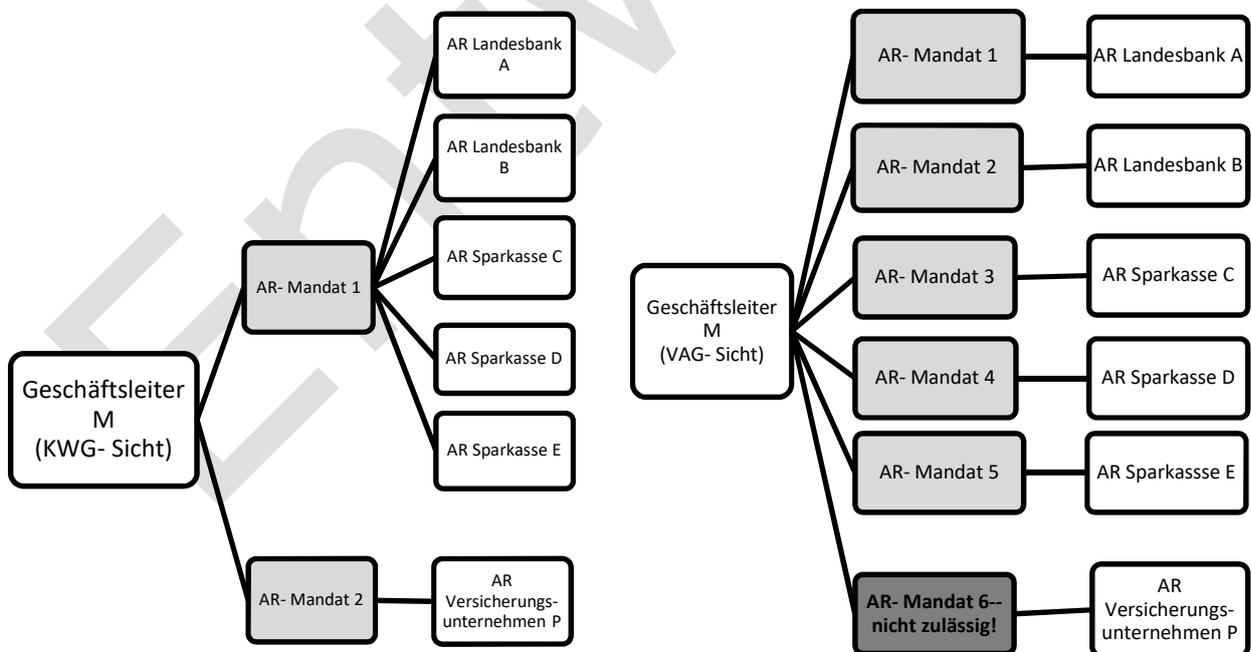
§ 25c Abs. 2 S. 3 Nr. 3 KWG (Mandate in Unternehmen, an denen das Institut eine bedeutende Beteiligung hält):

Beispiel 3:



Keine wechselseitige Anwendung der Mandatsprivilegierungen nach dem KWG und dem VAG:

Beispiel 4:



Beispiel 5:

